

04.07.84

R - Wi**Gesetzesantrag**
des Freistaates BayernEntwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen GeschäftenA. Zielsetzung

Bei Vertragsverhandlungen an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz, auf sog. Kaffeefahrten oder bei ähnlichen Gelegenheiten besteht die Möglichkeit, sich besonders eingehend mit dem Kunden zu befassen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der Kunde in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit überfordert wird, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen kann. Unseriöse Gewerbetreibende nützen diese Lage in mißbräuchlicher Weise zur Überraschung oder anderweitigen unlauteren Beeinflussung aus. Sie veranlassen den Kunden zum Erwerb von Waren oder Leistungen, an denen er häufig nicht einmal einen wirklichen Bedarf hat. Selbst wenn bei solchen Vertragsabschlüssen rechtswidrige (vgl. §§ 123, 134, 138 BGB), unseriöse oder wettbewerbswidrige Praktiken angewandt oder Verstöße gegen die Gewerbeordnung oder andere Gesetze begangen werden, kommt der Kunde von solchen Verträgen in der Regel nicht mehr los, weil er in Beweisnot ist; Wettbewerbsverbote berühren im übrigen grundsätzlich die Wirksamkeit des Vertrags nicht.

Ein Lösungsrecht vom Vertrag ist derzeit nur im Abzahlungsgesetz, im Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen

Investmentanteilen, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vorgesehen. Soweit die Voraussetzungen dieser Gesetze nicht vorliegen, wird daher der Kunde derzeit grundsätzlich am abgeschlossenen Vertrag festgehalten.

B. Lösung

Die verkürzte Überlegungsmöglichkeit bei Haustürgeschäften und verwandten Geschäften sowie das häufig für sie kennzeichnende Überraschungsmoment wird durch Einräumung eines befristeten Widerrufsrechts nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes ausgeglichen. Ausgenommen sind erfüllte Bagatellgeschäfte und die Fälle, in denen es auf eine vorhergehende Bestellung des Kunden zu den Vertragsverhandlungen gekommen ist, da der Kunde dann weder unvorbereitet ist noch überrascht werden kann. Schließlich soll das Gesetz nicht auf Verträge Anwendung finden, die der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die ohne geschäftsmäßiges Handeln unter Privaten abgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist ferner für Versicherungsverträge vorgesehen. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen. Wegen der Besonderheiten des Katalogversandhandels ist dort auch die Vereinbarung eines dem Widerrufsrecht gleichwertigen Rückgaberechts entsprechend dem Abzahlungsgesetz zugelassen.

C. Alternativen

SPD-Fraktionsentwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BT-Drucksache 10/584).

D. Kosten

Keine.

04.07.84

R - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen Geschäften

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III/1-6000-17-27

München, den 29. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von
Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundge-
setzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Ausschüssen zur Be-
ratung zuzuweisen.



E n t w u r f

eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Widerrufarecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anläßlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung, oder
3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege

bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht, wenn

1. im Fall von Abs. 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind, oder

2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt gering ist.

§ 2

Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung

(1) ¹Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. ²Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. ³Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist vom Kunden zu unterschreiben. ⁴Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

(2) Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Kunden ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die andere Vertragspartei.

§ 3

Rechtsfolgen des Widerrufs

(1) ¹Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. ²Der Widerruf wird durch eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstands nicht ausgeschlossen. ³Hat der Kunde

- 3 -

die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er der anderen Vertragspartei die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen.

(2) Ist der Kunde nicht nach § 2 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht.

(4) Der Kunde kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen Ersatz von der anderen Vertragspartei verlangen.

§ 4

Zug-um-Zug-Verpflichtung

Die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 5

Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) ¹Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. ²Vereinbarungen, die dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen, sind zulässig. ³Beim Abschluß eines Kaufvertrags aufgrund eines Verkaufsprospekts kann das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 durch ein schriftlich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht entsprechend § 1 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte ersetzt werden.

§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt,
2. beim Abschluß von Versicherungsverträgen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

- 5 -

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

I. Die Lage des Kunden bei Haustürgeschäften

1. In der Bundesrepublik Deutschland werden täglich Hunderttausende möglicher Abnehmer außerhalb eines ständigen Geschäftslokals von Vertretern, Reisenden, Kundenberatern oder sonstigen Außendienstmitarbeitern von Unternehmen aufgesucht, damit sie Waren erwerben oder Dienste der verschiedensten Art abnehmen. Die Gesamtzahl der Kunden des Direktvertriebs wurde 1980 mit ca. 8,75 Mio. angegeben (Gilles, Das Recht des Direktmarketing, Heidelberg 1982, Rdnr. 38). Der durchschnittliche Geschäftswert der Haustürgeschäfte beträgt 500,-- DM (Gilles, aaO, Rdnr. 39). Aber auch Haustürgeschäfte über 10 000,-- DM und mehr sind - z.B. in der Möbel- oder Aussteuerbranche (vgl. hierzu BGH, NJW 1982, 1455 ff) - keine Seltenheit mehr. Der Umsatz in allen Sparten des Direktvertriebs in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Versandhandels wird auf 40 bis 50 Milliarden DM geschätzt (Gilles, aaO, Rdnr. 40).

Der Kundenkreis bei Haustürgeschäften setzt sich ganz überwiegend aus Personen zusammen, die sich während der normalen Arbeits- und Geschäftszeit zu Hause aufhalten, also in erster Linie aus Hausfrauen, Rentnern oder anderen nicht im Erwerbsleben stehenden Personen (Gilles, aaO, Rdnr. 58). Es ist also ein Bevölkerungskreis betroffen, der Erfahrungsgemäß wenig geschäftsgewandt ist. Wie eine

Analyse einschlägiger Reklamationen von Haustürgeschäften ergeben hat, handelt es sich bei 90 % der Betroffenen um Hausfrauen und bei ebenfalls 90 % um Menschen aus einfachen sozialen Verhältnissen (Schade, Geschäfte an der Haustür durch unbestellte Vertreter, München 1978, S. 93 m.w.N.; v. Falckenstein, Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken durch Verbraucherverbände, Köln 1977, S. 101).

2. Der Direktvertrieb bietet dem Kunden in erster Linie die Möglichkeit, die angebotene Leistung an Ort und Stelle zu prüfen und sofort eigene Erfahrungen zu sammeln. Außerdem kann er intensiver und entsprechend den individuellen Bedürfnissen beraten werden. Der Direktvertrieb ist insofern kundenfreundlich.

Er ist insgesamt gesehen auch nicht weniger seriös als andere Handelsformen. Eine ganze Reihe eingeführter Firmen haben sich nicht zuletzt durch freiwillige Maßnahmen zugunsten der Abnehmer einen beachtlichen Stamm zufriedener Kunden erworben. Diese Firmen achten auf ein lauterer Geschäftsgeschehen ihrer Vertreter. Sie räumen zum großen Teil ihren Kunden auch eine ausreichende nachträgliche Überlegungsfrist ein, indem sie freiwillig ein Widerrufsrecht gewähren. Dieses auf die Erhaltung des Kundenstammes gerichtete marktwirtschaftlich sinnvolle Verhalten lassen jedoch vornehmlich solche Firmen vermissen, denen es nur auf kurzfristigen geschäftlichen Gewinn ankommt. Sie nutzen die Möglichkeiten des Direktvertriebs, auf den Kunden besonders einzugehen, dazu aus, um ihn an

der Haustüre, auf der Straße, am Arbeitsplatz oder bei einer sog. Kaffeefahrt zu bedrängen oder zu überrumpeln. Hier wirkt es sich für den Abnehmer nachteilig aus, daß beim Direktvertrieb die für Ladengeschäfte typische Umkehrmöglichkeit und Überlegungszeit fehlt. Da der Verhandlungspartner für die Verhandlungsführung bei Geschäften dieser Art meist psychologisch besonders geschult ist, bringt es der Kunde häufig nicht fertig, ihn abzuweisen. Er erwirbt auf diese Weise Waren oder Dienstleistungen, für die er oft keinen wirklichen Bedarf hat und deren Anschaffung seine finanzielle Bewegungsfreiheit einschränkt. Ein Vergleich von Preis und Qualität der angebotenen Ware oder Leistung mit anderen Angeboten ist in der Regel nicht möglich.

Die geschilderten Gefahren bestehen bei Vertragsabschlüssen, zu denen der Anstoß vom Kunden ausgeht, nicht in gleicher Weise. Wer aus eigenem Entschluß ein Einzelhandelsgeschäft, ein Kaufhaus oder ein anderes Vertriebsgeschäft aufsucht, hat die Möglichkeit, weitgehend unbehelligt die Angebote zu prüfen und gegebenenfalls das Geschäft auch ohne Begründung wieder zu verlassen. Es fällt ihm hier leichter, das für ihn günstigste Angebot auszuwählen, sich also marktwirtschaftlich sinnvoll zu verhalten. Bei Haustürgeschäften ohne Widerrufsrecht ist dies nicht in gleicher Weise gewährleistet. Praktische Erfahrungen zeigen vielmehr, daß sich hier öfter nicht das günstigste Angebot durchsetzt, sondern dasjenige, das dem Abnehmer aufgedrängt wird und ihm den Vergleich mit anderen

Angeboten nicht erlaubt (vgl. Schade, aaO, S. 90 ff; Gilles, aaO, Rdnrn. 20, 54 ff und 68 ff mit Beispielsfällen aus der Rechtsprechung; ferner Zeitschrift Test, Heft 4, 1980, S. 16).

II. Unzureichender Schutz des Abnehmers bei Haustürgeschäften nach geltendem Recht

1. Das Widerrufsrecht nach dem Abzahlungsgesetz besteht nur beim Kauf beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Raten zu zahlen ist. Es greift nicht ein, wenn das vertragliche Entgelt bei der Lieferung oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt auf einmal zu entrichten ist. Weitere Widerrufsrechte betreffen nur besonders geartete Haustürgeschäfte (vgl. § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 986, § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970, BGBl. I S. 127 und § 4 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976, BGBl. I S. 2525).
2. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, die der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kunden bei allen an der Haustür oder unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen Rechnung trägt, fehlt. Den erforderlichen Schutz gewähren weder die Bestimmungen des BGB noch sonstige bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Vorschriften.

- 10 -

Die Bestimmungen über die Anfechtbarkeit (§§ 119 ff, 123) und Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (§ 134 - wegen Gesetzesverstoßes -, § 138 - wegen Sittenwidrigkeit -) können das Widerrufsrecht nicht ersetzen. Nicht jedes unseriöse Verhalten eines Verkäufers stellt einen Anfechtungsgrund dar. Ein überhöhter Preis berechtigt nicht zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 BGB. Nur in den Fällen, in denen der Kunde Opfer eines Betrugs geworden ist - was jedoch in den seltensten Fällen nachzuweisen ist -, kommt eine Anfechtung nach § 123 BGB in Betracht. Für die Mehrzahl der Haustürgeschäfte bieten somit die Anfechtungsvorschriften keinen geeigneten Schutz. Vereinzelt sind Haustürgeschäfte von der Rechtsprechung wegen Gesetzesverstoßes nach § 134 BGB oder wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB als nichtig angesehen worden. Nichtigkeit kann jedoch nur in besonders schwerwiegenden Fällen angenommen werden.

Eine Anwendung von § 242 BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben), wie sie vereinzelt von der Rechtsprechung vorgenommen wurde, ist ebenfalls nur in Ausnahmefällen möglich.

Auch Regelungen außerhalb des bürgerlichen Rechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Gewerberechtliche Vorschriften über das Reisegewerbe (§§ 55 ff GewO) verbieten zwar verschiedene Tätigkeiten im Reisegewerbe, sie sehen auch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor, insgesamt sind sie aber nach den vorliegenden Erfahrungen nicht geeignet, den Kunden bei Haustürgeschäften wirksam zu schützen. Selbst

dann, wenn im Einzelfall der Verhandlungspartner gegen gewerberechtliche Vorschriften verstoßen hat, kann der Kunde hieraus in der Regel nämlich keine eigenen Rechte herleiten; denn Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen berühren grundsätzlich nicht die Rechtswirksamkeit von Verträgen, bei denen derartige Verstöße festzustellen sind. Lediglich bei der Ausübung einer im Reisegewerbe nach § 56 GewO verbotenen Tätigkeit führt ein Verstoß nach herrschender Meinung zur Nichtigkeit des bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen Kaufvertrags nach § 134 BGB. Hiervon ist jedoch nur ein kleiner Teil der Haustürgeschäfte betroffen.

Auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt den Kunden in der Regel nicht. Die Gültigkeit von Verträgen, die unter Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zustandegekommen sind, bleibt hiervon nämlich unberührt.

Das geltende Recht gewährt demnach keinen ausreichenden Schutz vor Benachteiligungen bei Haustürgeschäften.

III. Notwendigkeit eines Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften

1. Die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts kann bei Haustürgeschäften und vergleichbaren Rechtsgeschäften die nach dem bürgerlichen Recht vorausgesetzte rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden durch Gewährung einer nachträglichen Überlegungsfrist wieder herstellen. Nur ein

solches Widerrufsrecht ist geeignet, die oben geschilderte ungünstige Verhandlungslage, in der sich der Kunde bei Geschäften dieser Art befindet, angemessen auszugleichen. Eine gleichwertige Lösung hierfür bieten weder die Vorschriften des geltenden Rechts noch läßt sich der angestrebte Zweck durch eine anderweitige Änderung dieser Vorschriften erreichen. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Verschärfung gewerberechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, weil Gewerberecht und Wettbewerbsrecht vorrangig andere Ziele verfolgen. Eine Erweiterung des Anfechtungsrechts oder die Einführung eines sonstigen besonderen Lösungsrechts für den Fall rechtswidriger Verhandlungspraktiken wäre in der Regel wegen der dem Kunden auferlegten, kaum erfüllbaren Beweislast nahezu wertlos. Die Einführung eines Widerrufsrechts ist schließlich auch verhältnismäßig, weil sie sich auf zivilrechtliche Regelungen im rechtsgeschäftlichen Bereich beschränkt und weder auf schärfere gewerberechtliche Regelungen noch gar auf ein generelles wettbewerbsrechtliches Verbot des Haustürgeschäfts abzielt. Zufriedene Kunden, denen angemessene Vertragsverhandlungen gewährt und konkurrenzfähige Waren oder Leistungen angeboten wurden, werden ihre Willenserklärung ohnehin nur selten widerrufen. Die hauptsächlichsten Anwendungsfälle werden daher dort zu suchen sein, wo der Kunde unter Ausnutzung des Überraschungsmoments oder einer besonderen psychologischen Situation zu einem von ihm an sich nicht gewünschten Vertragsabschluß überredet wurde.

2. Die von einem Teil des Direktvertriebshandels freiwillig eingeräumte Rücktrittsmöglichkeit bei Haustürgeschäften macht eine gesetzliche Regelung nicht entbehrlich, sondern bestätigt ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit. Diese Firmen haben festgestellt, daß bei ihnen die "Mehrfachkäufer-Quote" 75 % ausmacht und daß 1982 trotz der eingeräumten Vertragslösungsrechte nur etwa 1,8 % aller Bestellungen rückgängig gemacht worden sind. Die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts wird den Kunden auch vor denjenigen Unternehmen schützen, die von sich aus kein so kundenfreundliches Verhalten zeigen und die von anderen Direktvertriebsfirmen freiwillig beachteten Verhaltensregeln zum Schutz des Kunden nicht einhalten. Die vorgeschlagene Regelung liegt zugleich im Interesse einer Verbesserung der Wettbewerbsgewohnheiten und der Chancengleichheit innerhalb des Direktvertriebs, die den seriösen Unternehmen zugutekommt.
3. Ein gesetzliches Widerrufsrecht diskriminiert weder den Direktvertrieb noch behindert es ihn bei seiner volkswirtschaftlich wichtigen Verteilerfunktion. Die Erfahrungen mit dem Widerrufsrecht des Abzahlungsgesetzes, mit dem Rückgaberecht im Versandhandel und mit dem von einem Teil der Direktvertriebsfirmen freiwillig eingeräumten Widerrufsrecht zeigen vielmehr, daß hierdurch das Vertrauen der Kunden gestärkt, die Qualität der Angebote verbessert und der Vertragsabschluß letztlich erleichtert wurden. Auch die jetzt bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechte werden nicht als eine Diskriminierung der hiervon betroffenen Firmen angesehen.

Schließlich führt das vorgeschlagene Widerrufsrecht auch nicht zu einer sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlung des Direktvertriebs gegenüber anderen Vertriebsformen. Bei diesen fehlt in aller Regel die Besonderheit der für den Vertrieb an der Haustür oder bei vergleichbaren Geschäften typischen unaufgeforderten mündlichen Vertragsanbahnung und der hierbei bestehenden eingeschränkten Überlegungsmöglichkeit des Kunden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen nicht. Die Einführung eines Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften steht insbesondere im Einklang mit der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit und mit der Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG.

Das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung ist insbesondere durch die Rechte anderer und durch das Sittengesetz beschränkt und beschränkbar (Art. 2 Abs. 1 GG). Die schutzwürdigen Interessen des Kunden und das das Vertragsrecht beherrschende Gebot von Treu und Glauben lassen bei Haustürgeschäften eine Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden zugunsten der Handlungsfreiheit des Kunden als geboten erscheinen, weil der Kunde bei derartigen Geschäften im Regelfall keine Gelegenheit hat, sich seinen Entschluß hinreichend und unbeeinflußt zu überlegen. Diese Verkürzung der Entscheidungsfrist des Kunden sowie das situationsbedingte Übergewicht seines Vertragspartners kann durch die Einführung

eines Widerrufsrechts des Kunden wirksam ausgeglichen werden. Ein derartiges Widerrufsrecht stellt keinen unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden dar.

Soweit das Widerrufsrecht in das Recht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) des Vertragspartners des Kunden eingreift, ist es durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, nämlich durch den Kundenschutz gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 7, 377/405 f; 9, 201/221 f; 10, 185/197; 14, 19/22). Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Haustürgeschäften aufgetretenen Mißstände, die sich insbesondere in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre widerspiegeln, besteht ein öffentliches Interesse daran, daß derartigen Praktiken mit angemessenen zivilrechtlichen Regelungen begegnet wird.

IV. Bisherige Reformarbeiten

1. Bayern hat in der 7. Wahlperiode des Deutschen Bundestags und erneut in der 8. Wahlperiode über den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eingebracht (BT-Drucksache 8/130). Der Bundestag hat den Gesetzentwurf jeweils nicht abschließend beraten. Er ist der Diskontinuität verfallen.

2. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ist seit längerem eine Richtlinie über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in Vorbereitung (Entwurf einer "Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen" (BR-Drucksache 49/77)). Ob und wann eine derartige Richtlinie verabschiedet wird, ist derzeit nicht absehbar.
3. Mit Rücksicht auf den erwähnten Richtlinienentwurf hat der Bundesrat am 9. Oktober 1981 eine EntschlieÙung zur Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte gefaßt (BR-Drucksache 278/81 - Beschluß -). In ihr wird die Bundesregierung gebeten, selbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, sobald die erwähnte EG-Richtlinie Gestalt angenommen hat oder aber sich ein Scheitern oder eine unangemessene Verzögerung dieser Arbeiten abzeichnet. Bezüglich des Inhalts einer Neuregelung geht die EntschlieÙung im Grundsatz von dem bisherigen bayerischen Initiativentwurf aus. Der Bundesrat hat sich in der EntschlieÙung vorbehalten, zu gegebener Zeit erneut einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Diese Zeit ist nunmehr gekommen, eine nationale deutsche Regelung kann nicht länger aufgeschoben werden.
4. Im Dezember 1982 hat die SPD-Bundestagsfraktion im Rahmen eines sog. Verbraucherschutzgesetzes einen Gesetzentwurf über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eingebracht (BT-Drucksache 9/2294). Der Entwurf entspricht inhaltlich im

wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrats in der erwähnten EntschlieÙung und der früheren bayerischen Initiativen. Er ist in der 9. Legislaturperiode nicht mehr behandelt worden und der Diskontinuität verfallen. Im November 1983 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Teil des Entwurfs (nunmehr: Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften) erneut eingebracht (BT-Drucksache 10/584). Der in seiner Zielsetzung an sich begrüßenswerte Entwurf vermag inhaltlich allerdings nicht zu befriedigen. Dies gilt einmal für seinen vom österreichischen Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140) übernommenen persönlichen Anwendungsbereich, dessen Abstellen auf den Unternehmerbegriff erhebliche Probleme aufwirft (vgl. hierzu Westermann, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band III, S. 75 m.w.N.). Zum anderen sind auch die aufgeführten Widerrufstatbestände einerseits lückenhaft (sog. Partyverkäufe sind beispielsweise nicht erfaßt) andererseits aber zu weitgehend: so würde z.B. das Ansprechen auf einem Jahrmarkt ein Widerrufsrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auslösen; nach § 2 Abs. 2 wäre sogar der Beitritt zu einer politischen Partei oder zu einer Gewerkschaft widerrufbar, wenn die Mitgliedswerbung z.B. ohne vorhergehende Bestellung am Arbeitsplatz stattgefunden hat. Ein derartig weiter Anwendungsbereich des Widerrufsrechts ist nicht erforderlich, weil die wirklich schutzwürdigen Fälle von Vereinsbeitritten mit Hilfe des Umgehungsverbotes (vgl. § 5 des vorliegenden Entwurfs) gelöst werden können.

Auch § 3 Abs. 2 des SPD-Entwurfs, der einen Widerruf erst nach dreißig Jahren endgültig ausschließt, geht angesichts der Erfordernisse des Geschäftsverkehrs unnötig weit. Problematisch ist des weiteren die Teilverweisung auf das Abzahlungsgesetz und die für den Unternehmer wohl zu weitgehende Beweislast. Unberücksichtigt sind schließlich die Besonderheiten der Assekuranz. Hier müßten neben der Kfz-Haftpflichtversicherung zumindest auch alle Versicherungsverträge mit sofortigem Versicherungsschutz ausgenommen werden. Andernfalls ließe sich beispielsweise die bisherige Praxis sog. Blockpolicen bei der Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung wegen der offensichtlich gegebenen Mißbrauchsmöglichkeit nicht aufrechterhalten.

5. Rechtspolitisch ist die Notwendigkeit der Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte nach den Verlautbarungen der Parteien anerkannt. Auf eine entsprechende Anfrage der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV) aus dem Jahre 1983 haben sich CDU, CSU und SPD ausdrücklich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen (vgl. Verbraucherpolitische Korrespondenz Nr. 9 vom 1. März 1983). Auch die FDP hat auf eine frühere Umfrage der AGV im Juli 1980 erklärt, daß sie bei Vertragsabschlüssen auf sog. Kaffeefahrten ein Widerrufsrecht befürworte (vgl. Verbraucherpolitische Korrespondenz Nr. 38 vom 16. September 1980). In ihrer Antwort auf die Anfrage von 1983 hat sie allerdings darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf Versicherungsverträge und auf vom Kunden gewünschte

häusliche Beratung in anderen Fällen ein undifferenziertes generelles Rücktrittsrecht nicht vertretbar sei. Diesen Bedenken trägt der vorliegende Entwurf durch eine Ausnahmeregelung für Versicherungsverträge und für Geschäfte, die aufgrund vorhergehender Kundenbestellung zustandegekommen sind, Rechnung.

V. Rechtsvergleichung

Eine Anzahl europäischer und außereuropäischer Länder hat bereits besondere gesetzliche Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bei Haustürgeschäften erlassen. Die Gesetze der meisten dieser Staaten sehen als vorrangiges Kundenschutzinstrument Widerrufs- oder Rücktrittsrechte vor, deren Anwendungsbereich freilich von Land zu Land differiert.

Sondergesetze über Haustürgeschäfte wurden inzwischen in Schweden, Norwegen, Japan und insbesondere in Frankreich geschaffen (vgl. hierzu für Frankreich Denise Baumann, GRUR Int. 1977, S. 268 ff, nach deren Bericht das 1972 verabschiedete Gesetz Mißbräuche bei Haustürgeschäften im wesentlichen beseitigt habe). Auch Österreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Dänemark und Mexiko haben zum Schutz des Verbrauchers gesetzliche Bestimmungen für Haustürgeschäfte erlassen. Großbritannien, einzelne Staaten der USA, Australien und Kanada gewähren in bestimmten Fällen ein Widerrufs- und Rücktrittsrecht für Haustürgeschäfte (vgl. hierzu Gilles, aaO, Rdnr. 273).

VI. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Neuregelung

1. Der Gesetzentwurf schließt an die früheren bayerischen Initiativen an, berücksichtigt aber die seitherige Entwicklung und die Arbeiten auf europäischer Ebene. Er sieht deshalb - insoweit in Abweichung vom früheren bayerischen Gesetzentwurf - die Einführung eines Widerrufsrechts nur für solche Fallgestaltungen vor, bei denen aus den rechtstat-sächlichen Erfahrungen heraus ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers besteht. Dies ist der Fall, wenn der Kunde zur Abgabe seiner auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung an seinem Arbeitsplatz, im Bereich einer Privatwohnung, an-läblich einer Kaffeefahrt oder ähnlichen Freizeit-veranstaltung, im Anschluß an ein Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlicher Ver-kehrswege bestimmt worden ist. Auf eine kasu-istische Aufzählung denkbarer weiterer Fallgestal-tungen (z.B. Ansprechen in Sportstätten oder öffentlich zugänglichen Gebäuden) wurde verzichtet, um den Anwendungsbereich des Entwurfs auf das Wesentliche zu beschränken und möglichst deutlich und vorhersehbar abzugrenzen. Dieses Ziel wäre auch mit einer generalklauselartigen Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereiches weniger gut erreich-bar. Eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes durch anderweitige Gestaltungen wird durch ein ent-sprechendes Verbot verhindert.

2. Der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts ist nicht auf Kaufverträge beschränkt. Dies wäre nicht vertretbar, weil Unzuträglichkeiten und Mißstände z.B. auch beim Abschluß von Dienstverträgen, Werkverträgen oder Ehemaklerverträgen auftreten.
3. Die Bestimmungen über das Widerrufsrecht (§ 1), über seine Ausübung und die Notwendigkeit der Belehrung (§ 2) sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs (§§ 3, 4) sind an die entsprechenden Regelungen des Abzahlungsgesetzes angelehnt. Das gleiche gilt auch für das Umgehungsverbot sowie für die Unabdingbarkeit der Bestimmungen (§ 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1).

Zulässig sind alle Vereinbarungen, die dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Dies soll mit Rücksicht auf die vielfach bereits freiwillig gewährten Widerrufsrechte (vgl. oben A I 2), die zum Teil für den Kunden günstiger als die gesetzliche Regelung sind, ausdrücklich klargestellt werden. Im Bereich des Katalogversandhandels soll es wegen der Besonderheiten dieser Vertriebsform auch gestattet sein, anstelle des Widerrufsrechts vertraglich ein gleichwertiges Rückgaberecht entsprechend dem Abzahlungsgesetz zu vereinbaren (§ 5 Abs. 3 Satz 3).

Auf die Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstands (vgl. § 7 AbzG) wurde verzichtet. § 38 ZPO schließt es nämlich aus, daß für eine Klage gegen schutzbedürftige Kunden ein diesen nachteiliger Gerichtsstand vereinbart wird. Der umgekehrte Fall

einer Klage des Kunden gegen den Vertragspartner dürfte nicht von größerer praktischer Bedeutung sein und erfordert daher keine zusätzliche Regelung.

4. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes auf das notwendige Maß zu beschränken, sind folgende Einschränkungen vorgesehen:

- a) Da die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden dann nicht besteht, wenn er selbst den Vertragspartner zu sich bestellt hat, sollen vom Widerrufsrecht diejenigen Verträge ausgenommen sein, zu denen die mündlichen Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind.
- b) Weiterhin sollen vom Widerrufsrecht bestimmte sofort erfüllte Bagatellgeschäfte ausgenommen werden. Solche Bagatellgeschäfte belasten den Kunden wirtschaftlich nur geringfügig und sind in der verschiedenartigsten Gestalt so häufig, daß die Einführung eines Widerrufsrechts und die Rückabwicklung zu einem unangemessenen Aufwand führen würden, der in keinem Verhältnis zur Belastung des Kunden stehen würde, die sich für ihn aus der Verbindlichkeit des Geschäfts ergibt.
- c) Ein Schutzbedürfnis des Kunden, der ein Haustürgeschäft abgeschlossen hat, besteht auch nicht, wenn er den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z.B. als Kaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäfts, als Arzt oder

Anwalt bei Geschäften, die seine Praxis betreffen, usw.) geschlossen hat. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß er im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auch der besonderen Lage bei Haustürgeschäften hinreichend gewachsen ist und sich gegebenenfalls gegen unerwünschte Vertragsabschlüsse selbst wehren kann. Eine Ausnahme lediglich bei Kaufleuten zu machen, die in das Handelsregister eingetragen sind (vgl. § 8 AbzG), erscheint hier zu eng.

- d) Ausgeschlossen sein sollen auch Haustürgeschäfte, die der Vertragspartner mit dem Kunden nicht geschäftsmäßig abschließt, sondern nur im privaten Bereich, wie z.B. beim Verkauf von Möbeln oder Gebrauchtwagen. Solche Verträge würden sonst unter § 1 fallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht, zumal die Initiative zum Abschluß eines Vertrags meist vom "Kunden" ausgeht, der sich z.B. auf ein Inserat des anderen meldet. Auch fehlt es hier an der typischen Ungleichheit der Verhandlungsstärke der Vertragspartner, die für die Entwurfsregelung bestimmend ist.
- e) Schließlich sollen Versicherungsverträge vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil die künftige EG-Richtlinie (vgl. oben A IV 2) eine solche Ausnahme vorsieht und ihr soweit als jetzt schon möglich Rechnung getragen werden soll.

VII. Regelung außerhalb des BGB und des AbzG

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in einem Sondergesetz und nicht im BGB getroffen werden, weil sich die Gesamtheit der Vorschriften, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit nicht auseinandergerissen werden sollte, nicht systemgerecht in das BGB einfügen ließe. Zudem sind der persönliche und der sachliche Anwendungsbereich in § 6 begrenzt, so daß schon deshalb von einer Regelung im BGB abgesehen ist.

Auch eine Einarbeitung in das AbzG empfiehlt sich nicht, weil der Schutzbereich beider Gesetze unterschiedlich ist. Außerdem würde das ohnehin sehr unübersichtliche AbzG durch die Einbeziehung von Haustürgeschäften weiter kompliziert. Im Interesse einer möglichst klaren und in sich geschlossenen Regelung ist es auch nicht zweckmäßig, im Rahmen der gesetzlichen Ausgestaltung des Widerrufsrechts auf einzelne Bestimmungen des AbzG zu verweisen. Allenfalls kann es Aufgabe einer künftigen Überarbeitung des Schuldrechts sein, eine Zusammenführung und Harmonisierung aller einschlägigen Bestimmungen herbeizuführen. Im Rahmen der begrenzten Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs ist dies nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß derjenige, der bei den im Gesetzentwurf angeführten Gelegenheiten zur Abgabe einer auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung bestimmt worden ist, diese Erklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen kann. Die Formulierung "bestimmt worden ist" lehnt sich an § 123 Abs. 1 BGB an, auf dessen Auslegung in Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Durch die Klammer wird der Begriff "Kunde" für den Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Die andere Vertragspartei ist der Vertragspartner, der auch durch einen Vermittler oder einen selbständigen Handelsvertreter vertreten gewesen sein kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Antrag (Angebot) oder die Annahme vom Kunden erklärt wird, da dies von der jeweils zufälligen Gestaltung des Einzelfalls abhängt, ohne daß das Schutzbedürfnis des Kunden unterschiedlich zu beurteilen wäre. Maßgeblich ist, daß der Kunde zu seiner Willenserklärung unter den im Gesetzentwurf näher bezeichneten Umständen bestimmt worden ist, weil bei diesen Fallgestaltungen regelmäßig eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden anzunehmen ist. Im Fall des rechtzeitigen Widerrufs kommt der Vertrag nicht zustande. Unterbleibt der Widerruf, so ist der Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam geschlossen; bis dahin besteht wie nach § 1 b des AbzG ein Schwebezustand ähnlich wie vor Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder vor Erteilung einer Genehmigung bei einem genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft. Der Kunde kann das Gestaltungsrecht nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen ausüben.

Mit dem Merkmal "im Bereich einer Privatwohnung" in Abs. 1 Nr. 1 sollen insbesondere auch die sog. Partyverkäufe erfaßt werden, bei denen ein von einer Direktvertriebsfirma gewonnener Privatmann Bekannte in seine Wohnung einlädt, wo sie dann Waren angeboten bekommen. Zum Bereich der Privatwohnung gehören auch Hausflur und Garten. Verträge, zu deren Abschluß der Kunde seinen geschäftsmäßig handelnden Vertragspartner in dessen Privatwohnung aufsucht, gehören nicht hierher. Benutzt ein Gewerbetreibender seine Privatwohnung auch für Geschäftsabschlüsse, so handelt es sich nicht um eine Privatwohnung im Sinne dieses Gesetzes. Die Lage des Kunden ist hier nicht anders, als wenn er seinen Vertragspartner in ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen aufgesucht hätte.

Der Begriff "Freizeitveranstaltung" in Abs. 1 Nr. 2 umfaßt neben sog. Kaffeefahrten auch andere Veranstaltungen mit gleicher Zielsetzung, bei denen mit der eigentlichen gewerblichen Absicht nicht in Zusammenhang stehende, attraktive Leistungen in den Vordergrund gestellt werden. Diese sollen den Kunden über den Hauptzweck der Veranstaltung hinwegsehen lassen und ihn den Verkaufsabsichten gewogen machen, wobei es regelmäßig durch die entsprechende Auswahl von Zeit oder Ort der Veranstaltung erschwert wird, sich den Verkaufsbemühungen zu entziehen. In Betracht kommen beispielsweise Fahrten zu Sportveranstaltungen, mehrtägige Reisen, aber auch Einladungen zu Filmvorführungen oder Tanzveranstaltungen am Ort, in deren Verlauf dann Waren oder Leistungen angeboten werden.

Die Freizeitveranstaltung muß von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem

Interesse durchgeführt worden sein. Diese Formulierung soll die üblichen Organisationsformen von Ausflugsfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen erfassen. Dazu gehören zunächst Veranstaltungen, die der Gewerbetreibende selbst organisiert und durchführt. Es genügt aber auch, daß der Gewerbetreibende auf Durchführung und Gestaltung der Veranstaltung keinen organisatorischen Einfluß ausübt, sondern sich ihr nur für die Zwecke des Warenvertriebs anschließt (z.B. mit einem Reiseveranstalter vereinbarte Teilnahme an einer Reise mit dem Ziel, die Teilnehmer unterwegs anzusprechen).

Die Fallgruppe "in Verkehrsmitteln" (Abs. 1 Nr. 3) will Verkäufe z.B. in Flugzeugen oder Schiffen erfassen, auch soweit keine Freizeitveranstaltung i.S. von Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Damit sollen Verkaufsveranstaltungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, durch die sich der Umworbene ähnlich wie bei Haustürgeschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt fühlt.

Der "Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege" erfaßt neben öffentlichen Straßen und Wegen auch die allgemein zugänglichen Privatwege und die den öffentlichen Verkehrsmitteln dienenden Flächen (Bahnhöfe, Bahnsteige).

Als notwendige Einschränkung für die beiden letzten Fallgestaltungen muß hinzukommen, daß das Ansprechen für den Kunden überraschend ist. Bei Gelegenheiten, bei denen das Publikum von vornherein damit rechnet, persönlich angesprochen zu werden, wie etwa auf Märkten, Festwiesen oder von Verkaufsständen aus, besteht nämlich kein Schutzbedürfnis. Es liegt nur dann vor, wenn die

jeder Werbung eigene Beeinflussung über das zumutbare und übliche Maß derart hinausgeht, daß dem Kunden infolge einer Überrumpelung eine ruhige und sachliche Prüfung unmöglich gemacht wird. Ein derartiges "Anreißen", das nach § 1 UWG auch wettbewerbswidrig ist, soll das Widerrufsrecht nach § 1 d.E. begründen.

2. Nach Abs. 2 Nr. 1 soll das Widerrufsrecht im Falle von Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sein, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrages beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind. Zur Auslegung des Begriffs "vorhergehende Bestellung" kann die gewerberechtliche Rechtsprechung und Literatur zu § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung herangezogen werden. Wenn der Kunde den Gewerbetreibenden zu sich gebeten hat (beispielsweise indem er nach Erhalt von schriftlichem Angebotsmaterial die beigelegte Antwortkarte zurücksandte), ist das vom Entwurf verfolgte Schutzbedürfnis des Kunden nicht mehr gegeben, weil er sich auf die Vertragsverhandlungen vorbereiten und insbesondere Vergleichsangebote prüfen konnte. Seine Lage gleicht daher der des Kunden, der von sich aus ein Ladengeschäft betritt. Der Kunde ist allerdings schutzwürdig, wenn der Vertreter zu Verhandlungen über einen konkret bezeichneten Gegenstand in die Wohnung bestellt wurde, dann aber ein umfängliches Waren- oder Dienstleistungsangebot vor dem Kunden ausbreitet, mit dem dieser nicht gerechnet hat und nicht rechnen konnte. Insoweit handelt der Vertreter nicht mehr im Rahmen der vorhergehenden Bestellung, dem Kunden steht dann nach der Regelung des Entwurfs ein Widerrufsrecht zu.

Abs. 2 Nr. 2 nimmt Bagatellgeschäfte vom Widerrufsrecht aus, wenn sie bei Abschluß der Verhandlungen sofort erfüllt werden. Zwar kann der Kunde auch bei solchen Geschäften überrascht und übervorteilt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß dabei angesichts des geringen Entgelts dem Kunden kein großer Schaden entstehen kann. Es wäre nicht verhältnismäßig, wollte man auch für solche Bagatellgeschäfte allgemein ein Widerrufsrecht einführen, zumal ihre Rückabwicklung, wenn die Leistung bereits erbracht ist, den Kunden regelmäßig mehr belasten als ihm nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringen dürfte. Die Umschreibung der Bagatellgeschäfte ist durch das Abstellen auf das "geringe Entgelt" flexibel gehalten, um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es erscheint unzweckmäßig, statt einer solchen flexiblen Regelung eine bestimmte, betragsmäßig fixierte Grenze anzugeben, weil dies willkürlich wäre und Änderungen der Kaufkraft des Geldes nicht hinreichend Rechnung tragen würde. Derzeit dürfte die Grenze der Geringwertigkeit etwa bei 50,-- bis 100,-- DM liegen. Die Rechtsprechung wird sich hier rasch auf einen festen Betrag einpendeln.

Eine Ausnahme, die darauf abstellt, ob der Kunde seine auf den Abschluß des Vertrags gerichtete Erklärung "in engem zeitlichem Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen" abgegeben hat, ist nicht vorgesehen. Eine solche (im SPD-Entwurf vorgesehene) Regelung hätte den Nachteil, daß sie von vornherein mit zuviel Unsicherheiten und Beweisschwierigkeiten belastet wäre. Im übrigen wird der Kunde in aller Regel nicht mehr von Vertragsverhandlungen "bestimmt" worden sein (vgl. § 1 Abs. 1), wenn zwischen ihnen und der Abgabe der Willenserklärung kein hinreichender zeitlicher Zusammenhang mehr besteht.

Zu § 2

Die vorgeschlagene Regelung ist eng an § 1 b AbzG angelehnt. Um dem Kunden die volle Ausnützung der Wochenfrist für seine nachträglichen Überlegungen zu gewährleisten, soll die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügen (Satz 1). Die Frist soll erst zu laufen beginnen, wenn der Kunde in deutlicher Weise schriftlich belehrt worden ist (Satz 2). Anders als nach § 1 b Abs. 2 AbzG kann hier nicht vorgesehen werden, daß die Belehrung auf einer Abschrift des Vertrags unterzubringen ist, da im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Bedürfnis dafür besteht, in Anlehnung an § 1 a AbzG für die auf den Vertragsabschluß gerichtete Erklärung des Kunden die Schriftform vorzusehen. Für das Schriftformerfordernis nach dem Abzahlungsgesetz i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541) war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß dem Käufer durch die Schriftform und den Inhalt der Urkunde die durch den Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts eintretenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen klar und deutlich vor Augen geführt werden sollen. Es würde Vertragsabschlüsse an der Haustür zu sehr behindern, wenn für solche Verträge abweichend vom allgemeinen Grundsatz der formfreien Begründung von Schuldverhältnissen die Schriftform eingeführt würde. Es ist daher lediglich vorgesehen, daß der Kunde über das Widerrufsrecht schriftlich belehrt wird, daß die Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf und vom Kunden zu unterschreiben ist (Satz 3). Das Verbot, daß die schriftliche Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf, soll gewährleisten, daß dem Kunden Inhalt und Bedeutung der Belehrung klar vor Augen geführt werden. Abweichend von § 1 b Abs. 2 Satz 5 AbzG sieht Satz 4 ein Erlöschen des Widerrufsrechts

bei unterbliebener Belehrung erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung vor. Im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes erscheint es sinnvoll, das Widerrufsrecht mit der beiderseitigen Erfüllung sofort erlöschen zu lassen, denn dieses Widerrufsrecht wird dem Käufer allein deshalb eingeräumt, weil er auf Abzahlung gekauft hat. Haben sich für ihn durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises die sich aus dem Abzahlungskauf ergebenden wirtschaftlichen Belastungen erledigt, ist es gerechtfertigt, damit auch das allein wegen der vereinbarten Teilzahlung eingeräumte Widerrufsrecht erlöschen zu lassen. Demgegenüber beruht die Einräumung des Widerrufsrechts im Anwendungsbereich des Entwurfs allein darauf, daß ein Haustürgeschäft vorliegt. Bei unterbliebener Belehrung des Kunden kann demnach sein Widerrufsrecht nicht allein deshalb enden, weil der Vertrag beiderseits erfüllt wurde. Eine derartige Regelung würde Umgehungen des in § 1 eingeräumten Widerrufsrechts ermöglichen und die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für Bagatellgeschäfte im Ergebnis unangemessen ausweiten. Es ist durchaus denkbar, daß ein Kunde auch bei anderen Haustürgeschäften als Bagatellgeschäften sofort oder alsbald seine Leistung erbringt, ohne bis dahin mangels ausreichender Belehrung Gelegenheit gehabt zu haben, seinen vielleicht vorschnell und ohne ausreichende Überlegung getroffenen Vertragsabschlußentschluß nochmals zu überdenken. Bei unterbliebener Belehrung soll daher das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erfüllung erlöschen. Diese Frist bietet ausreichende Gelegenheit zu einer nachträglichen Überlegung. Sie muß länger sein, als die für die Ausübung des Widerrufs vorgesehene; denn sonst würde für die andere Vertragspartei ein Anreiz geschaffen, von einer Belehrung über das Widerrufsrecht abzusehen, weil sie dann ebenfalls

nur eine Wochenfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts in Kauf zu nehmen und mit dessen Ausübung wegen der unterbliebenen Belehrung nur viel seltener zu rechnen bräuchte.

Wie nach § 1 b Abs. 2 AbzG ist in Abs. 2 vorgesehen, daß nicht der Kunde, sondern die andere Vertragspartei die Beweislast dafür hat, ob und zu welchem Zeitpunkt diesem die Belehrung ausgehändigt worden ist. Der Kunde muß daher lediglich die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung und - nach allgemeinen Grundsätzen, da es sich bei dem Widerruf nach § 1 Abs. 1 um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt - ihren Zugang beim Adressaten beweisen.

Zu § 3

Die Regelung lehnt sich eng an § 1 d AbzG an und weicht somit im Interesse des Kunden von den Vorschriften des BGB über die Abwicklung nach einem Rücktritt ab. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil im Fall des Widerrufs kein Vertrag zustandegekommen ist (§ 1 Abs. 1). Maßgebender Gesichtspunkt für die Ausgestaltung der Rechtsfolgen des Widerrufs muß hier - ebenso wie im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes - der Gedanke sein, daß der Kunde durch die Ausgestaltung der Rückgewährpflichten und seiner Haftung nicht mittelbar in seinem freien Entschluß, das Widerrufsrecht auszuüben oder davon abzusehen, behindert wird. Der Widerruf soll daher nach Abs. 1 Satz 2 nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß ein empfangener Gegenstand verschlechtert worden oder untergegangen ist oder seine Herausgabe anderweitig unmöglich geworden ist. In Übereinstimmung mit § 351 BGB muß auch der Fall der anderweitigen Unmöglichkeit der Herausgabe in die Regelung einbezogen wer-

den (dies ist in § 1 d AbzG offensichtlich übersehen worden). Der Kunde soll nur dann die Wertminderung oder den Wert ersetzen müssen, wenn er die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten hat (Satz 3).

In Abs. 2 wird diese Haftung insofern abgemildert, als der Kunde in Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei unterbliebener Belehrung nur dann haften soll, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist nämlich die Widerrufsbelehrung unterblieben, so besteht auch kein gerechtfertigter Anlaß, dem Kunden mehr Obliegenheiten aufzuerlegen, als er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

In Abs. 3 ist für den Gebrauch oder die Benutzung der Sache sowie für die sonst erhaltene Leistung für die Zeit bis zur Ausübung des Widerrufs eine Wertvergütungspflicht vorgesehen, ohne daß der Kunde für Wertminderungen haftet, weil ihn dies von der Ausübung des Widerrufsrechts abhalten könnte. Bei der Bestimmung des Wertersatzes kann auf bereicherungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden (§ 818 Abs. 2 BGB), ohne daß dies einer Regelung bedarf.

In Übereinstimmung mit § 1 d AbzG wird davon abgesehen, in diese Vorschrift auch Regelungen über die Zahlung einer Nutzungsvergütung oder von Schadensersatz nach Ausübung des Widerrufsrechts aufzunehmen. Hier finden vielmehr die allgemeinen Vorschriften des BGB, insbesondere diejenigen über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff BGB) Anwendung; einer eigenen Regelung bedarf es daher nicht.

Abweichend von § 347 Satz 3 BGB, aber in Übereinstimmung mit § 1 d Abs. 4 AbzG wird darauf verzichtet, eine Geldsumme vom Zeitpunkt des Empfangs an verzinsen zu lassen, da dies angesichts der zu erwartenden geringen Zinsbeträge zu einer unnötigen Komplizierung führen würde.

Abs. 4 entspricht § 1 d Abs. 4 AbzG.

Zu § 4

In Übereinstimmung mit § 3 AbzG ist vorgesehen, daß die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zugum-Zug zu erfüllen sind. Eine solche - zwingende - Regelung erscheint erforderlich, um die Rechte des Kunden nach Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu verkürzen. Sie bewahrt den Kunden nach Ausübung des Widerrufs davor, seinerseits die empfangenen Leistungen zurückgeben zu müssen, ohne die von ihm erbrachte Leistung gleichzeitig zurückzuerhalten. Ein solches Zurückbehaltungsrecht erweist sich in der Praxis oft als das einzige Druckmittel für den Kunden, um seine Rechte durchzusetzen.

Zu § 5

Die Gefahr, daß durch Umgehungen versucht werden wird, nach außen hin die Merkmale eines Haustürgeschäfts zu verdecken, ist nicht auszuschließen. Daher ist es erforderlich, ein allgemeines Umgehungsverbot aufzunehmen (Abs. 1), wie es in ähnlicher Form auch in § 6 AbzG enthalten ist (vgl. auch § 8 FernUSG). Das Umgehungsverbot gilt auch für die Auslegung der Widerrufs ausschließende Gründe nach § 1 Abs. 2.

Gesetzliche Regelungen über ein Widerrufsrecht gibt es derzeit im Abzahlungsgesetz, in § 11 AuslInvestmG, § 23 KAGG und § 4 FernUSG. Diese besonderen gesetzlichen Vorschriften sollen unberührt bleiben (Abs. 2). Hinsichtlich des Abzahlungsgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht beruht dies darauf, daß der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts bei diesen Gesetzen insofern weiter ist, als er auch andere Geschäfte als Haustürgeschäfte umfaßt. Das AuslInvestmG und das KAGG regeln zwar ein Widerrufsrecht nur für Haustürgeschäfte auch im Sinn des vorliegenden Gesetzentwurfs, enthalten jedoch eine längere Widerrufsfrist sowie Sonderregelungen über die Rückabwicklung nach Widerruf. Bei diesen Sonderregelungen soll es insgesamt verbleiben.

In Abs. 3 ist bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden kann. Dem Gesetz entsprechende oder für den Kunden günstigere vertragliche Regelungen, wie z.B. eine längere Widerrufsfrist sollen daher zulässig sein. Dies ist in Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Damit soll die kundenfreundliche Praxis verschiedener Direktvertriebsunternehmen anerkannt und bestärkt werden, die schon seit längerer Zeit ihren Kunden freiwillig ein die Anforderungen dieses Gesetzes zum Teil sogar übertreffendes Widerrufsrecht einräumen. Diese Firmen sind im Ergebnis von dem Gesetz nicht betroffen.

Der Katalogversandhandel wird von dem Gesetz nur am Rande berührt. Soweit Vertragsabschlüsse nur aufgrund eines Verkaufsprospekts zustandekommen, fehlt es für die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Nr. 1 an den dort vorausgesetzten vorherigen mündlichen Verhandlungen. § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind für Kataloggeschäfte ohnehin nicht einschlägig. In verschiedenen Fällen, insbesondere bei sog. Sammelbestel-

lungen, kann es jedoch zweifelhaft sein, ob der Vertragsabschluß nicht doch auch auf mündlichen Verhandlungen beruht. Das Eingreifen des Widerrufsrechts in diesen Fällen würde den Versandhandel dazu zwingen, von der seit langem geübten Praxis der sofortigen Warenauslieferung bei freiwillig eingeräumtem Rückgaberecht abzugehen. Es wäre für ihn nämlich wirtschaftlich nicht vertretbar, das Widerrufsrecht nach der Warenauslieferung in Kauf zu nehmen, weil er dann mit den Kosten und der Gefahr der Rückholung der Ware belastet wäre. Für einen solchen Eingriff in die Vertragspraxis des Versandhandels besteht kein Bedürfnis. Soweit der Kunde ein den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes entsprechendes Rückgaberecht hat, ist seine Rechtsstellung im Ergebnis nicht schlechter als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sollen deshalb nach § 5 Abs. 3 Satz 3 zulässig bleiben.

Zu § 6

1. Der Entwurf geht davon aus, daß ein Schutzbedürfnis vor überraschenden Angeboten und vor unüberlegten Vertragsabschlüssen grundsätzlich nur für diejenigen Kunden zu bejahen ist, der für eigene private Bedürfnisse Verträge abschließt. Denn gerade dieser Personenkreis wird von den typischen Gefahren des Haustürgeschäfts besonders betroffen. Wer dagegen für Zwecke seiner selbständigen Erwerbstätigkeit ein Haustürgeschäft abschließt - etwa der Arzt oder der Anwalt oder der Kaufmann bei einem unangemeldeten Vertreterbesuch in der Praxis oder im Geschäft -, wird in aller Regel häufiger solche Geschäfte eingehen, hierbei Erfahrungen erworben haben und deswegen nicht als schutzbedürftig anzusehen sein. Inso- weit kann daher von der Gewährung des Widerrufsrechts

abgesehen werden. Auch bei diesem Personenkreis soll jedoch das Widerrufsrecht nur bei Geschäften, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, ausgeschlossen sein (Nr. 1).

2. Von dem Widerrufsrecht sollen ferner nach Nr. 2 Vertragsabschlüsse ausgenommen sein, bei denen auch die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt. Es handelt sich hierbei um Vertragsabschlüsse von Privaten, die z.B. gebrauchte Möbel oder Kraftfahrzeuge zum Verkauf anbieten. Sie würden mitunter dem § 1 unterfallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht. Zudem wird die Initiative häufig vom Erwerbsinteressenten ausgehen, der sich auf ein Inserat des anderen Partners meldet. Wer nicht geschäftsmäßig handelt, bringt die andere Vertragspartei wohl nur selten in eine dem wirklichen Haustürgeschäft vergleichbare Lage. Bei privaten Geschäften würde die Widerrufsbelehrung regelmäßig unterbleiben, so daß wegen der erst nach beiderseitiger Erbringung der Leistung einsetzenden Widerrufsfrist (vgl. § 2 Satz 4) eine unangemessen lange Schwebezeit zum Nachteil der anderen Vertragspartei eintreten würde.
3. Versicherungsverträge sollen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein. Dies entspricht dem Richtlinienentwurf der EG (vgl. oben A IV 2), dem so weit als derzeit möglich Rechnung getragen werden soll. Auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es vertretbar, die auf europäischer Ebene erwogenen besonderen Bestimmungen für Versicherungsverträge abzuwarten. Wegen der gut ausgebauten deutschen Versicherungsaufsicht besteht für ein gesetzliches Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen

jedenfalls gegenwärtig kein dringendes Bedürfnis. Dies gilt auch deshalb, weil auf dem wichtigen Gebiet der Lebensversicherung demnächst ein geschäftsplanmäßig verankertes, freiwilliges Widerrufsrecht eingeführt werden soll.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

In Abs. 2 wird klargestellt, daß das Gesetz keine Anwendung auf Verträge findet, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Unter Vertragsschluß in diesem Sinn ist ein Vertragsschluß nach BGB zu verstehen, so daß das neue Recht also z.B. auch noch im Abschlußstadium befindliche Verträge erfaßt, etwa wenn noch keine Annahme erklärt worden ist. Das Gesetz soll jedoch keine Anwendung auf Haustürgeschäfte finden, die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossen sind, bei denen aber die für den Widerruf an sich vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen wäre.

16.11.84

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen GeschäftenA. Zielsetzung

Bei Vertragsverhandlungen an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz, auf sog. Kaffeefahrten oder bei ähnlichen Gelegenheiten besteht die Möglichkeit, sich besonders eingehend mit dem Kunden zu befassen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der Kunde in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit überfordert wird, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen kann. Unseriöse Gewerbetreibende nutzen diese Lage in mißbräuchlicher Weise zur Überrumpelung oder anderweitigen unlauteren Beeinflussung aus. Sie veranlassen den Kunden zum Erwerb von Waren oder Leistungen, an denen er häufig nicht einmal einen wirklichen Bedarf hat. Selbst wenn bei solchen Vertragsabschlüssen rechtswidrige (vgl. §§ 123, 134, 138 BGB), unseriöse oder wettbewerbswidrige Praktiken angewandt oder Verstöße gegen die Gewerbeordnung oder andere Gesetze begangen werden, kommt der Kunde von solchen Verträgen in der Regel nicht mehr los, weil er in Beweisnot ist; Wettbewerbsverbote berühren im übrigen grundsätzlich die Wirksamkeit des Vertrags nicht.

Ein Lösungsrecht vom Vertrag ist derzeit nur im Abzahlungsgesetz, im Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen

Investmentanteilen, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vorgesehen. Soweit die Voraussetzungen dieser Gesetze nicht vorliegen, wird daher der Kunde derzeit grundsätzlich am abgeschlossenen Vertrag festgehalten.

B. Lösung

Die verkürzte Überlegungsmöglichkeit bei Haustürgeschäften und verwandten Geschäften sowie das häufig für sie kennzeichnende Überraschungsmoment wird durch Einräumung eines befristeten Widerrufsrechts nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes ausgeglichen. Ausgenommen sind erfüllte Bagatellgeschäfte und die Fälle, in denen es auf eine vorhergehende Bestellung des Kunden zu den Vertragsverhandlungen gekommen ist, da der Kunde dann weder unvorbereitet ist noch überrascht werden kann. Schließlich soll das Gesetz nicht auf Verträge Anwendung finden, die der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die ohne geschäftsmäßiges Handeln unter Privaten abgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist ferner für bestimmte Versicherungsverträge vorgesehen. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen. Wegen der Besonderheiten des Katalogversandhandels ist dort auch die Vereinbarung eines dem Widerrufsrecht gleichwertigen Rückgaberechts entsprechend dem Abzahlungsgesetz zugelassen.

C. Alternativen

SPD-Fraktionsentwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BT-Drucksache 10/584).

D. Kosten

Keine.

16.11.84

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

E n t w u r f

eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung, oder
3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege

bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht, wenn

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind oder

2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt
oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 2

Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist vom Kunden zu unterschreiben. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

(2) Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Kunden ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die andere Vertragspartei.

§ 3

Rechtsfolgen des Widerrufs

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Der Widerruf wird durch eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstands nicht ausgeschlossen. Hat der Kunde

die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er der anderen Vertragspartei die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen.

(2) Ist der Kunde nicht nach § 2 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht.

(4) Der Kunde kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen Ersatz von der anderen Vertragspartei verlangen.

§ 4

Zug-um-Zug-Verpflichtung

Die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 5

Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Beim Abschluß eines Kaufvertrags aufgrund eines Verkaufsprospekts kann das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 durch ein schriftlich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht entsprechend § 1 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte ersetzt werden.

§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt,
2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann.

§ 7**Ausschließlicher Gerichtsstand**

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Kunde z. Z. der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten; Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. § 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

I. Die Lage des Kunden bei Haustürgeschäften

1. In der Bundesrepublik Deutschland werden täglich Hunderttausende möglicher Abnehmer außerhalb eines ständigen Geschäftslokals von Vertretern, Reisenden, Kundenberatern oder sonstigen Außendienstmitarbeitern von Unternehmen aufgesucht, damit sie Waren erwerben oder Dienste der verschiedensten Art abnehmen. Die Gesamtzahl der Kunden des Direktvertriebs wurde 1980 mit ca. 8,75 Mio. angegeben (Gilles, Das Recht des Direktmarketing, Heidelberg 1982, Rdnr. 38). Der durchschnittliche Geschäftswert der Haustürgeschäfte beträgt 500,-- DM (Gilles, aaO, Rdnr. 39). Aber auch Haustürgeschäfte über 10 000,-- DM und mehr sind - z.B. in der Möbel- oder Aussteuerbranche (vgl. hierzu BGH, NJW 1982, 1455 ff) - keine Seltenheit mehr. Der Umsatz in allen Sparten des Direktvertriebs in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Versandhandels wird auf 40 bis 50 Milliarden DM geschätzt (Gilles, aaO, Rdnr. 40).

Der Kundenkreis bei Haustürgeschäften setzt sich ganz überwiegend aus Personen zusammen, die sich während der normalen Arbeits- und Geschäftszeit zu Hause aufhalten, also in erster Linie aus Hausfrauen, Rentnern oder anderen nicht im Erwerbsleben stehenden Personen (Gilles, aaO, Rdnr. 58). Es ist also ein Bevölkerungskreis betroffen, der Erfahrungsgemäß wenig geschäftsgewandt ist. Wie eine

Analyse einschlägiger Reklamationen von Haustürgeschäften ergeben hat, handelt es sich bei 90 % der Betroffenen um Hausfrauen und bei ebenfalls 90 % um Menschen aus einfachen sozialen Verhältnissen (Schade, Geschäfte an der Haustür durch unbestellte Vertreter, München 1978, S. 93 m.w.N.; v. Falckenstein, Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken durch Verbraucherverbände, Köln 1977, S. 101).

2. Der Direktvertrieb bietet dem Kunden in erster Linie die Möglichkeit, die angebotene Leistung an Ort und Stelle zu prüfen und sofort eigene Erfahrungen zu sammeln. Außerdem kann er intensiver und entsprechend den individuellen Bedürfnissen beraten werden. Der Direktvertrieb ist insofern kundenfreundlich.

Er ist insgesamt gesehen auch nicht weniger seriös als andere Handelsformen. Eine ganze Reihe eingeführter Firmen haben sich nicht zuletzt durch freiwillige Maßnahmen zugunsten der Abnehmer einen beachtlichen Stamm zufriedener Kunden erworben. Diese Firmen achten auf ein lauterer Geschäftsgebaren ihrer Vertreter. Sie räumen zum großen Teil ihren Kunden auch eine ausreichende nachträgliche Überlegungsfrist ein, indem sie freiwillig ein Widerrufsrecht gewähren. Dieses auf die Erhaltung des Kundenstammes gerichtete marktwirtschaftlich sinnvolle Verhalten lassen jedoch vornehmlich solche Firmen vermissen, denen es nur auf kurzfristigen geschäftlichen Gewinn ankommt. Sie nützen die Möglichkeiten des Direktvertriebs, auf den Kunden besonders einzugehen, dazu aus, um ihn an

der Haustüre, auf der Straße, am Arbeitsplatz oder bei einer sog. Kaffeefahrt zu bedrängen oder zu überrumpeln. Hier wirkt es sich für den Abnehmer nachteilig aus, daß beim Direktvertrieb die für Ladengeschäfte typische Umkehrmöglichkeit und Überlegungszeit fehlt. Da der Verhandlungspartner für die Verhandlungsführung bei Geschäften dieser Art meist psychologisch besonders geschult ist, bringt es der Kunde häufig nicht fertig, ihn abzuweisen. Er erwirbt auf diese Weise Waren oder Dienstleistungen, für die er oft keinen wirklichen Bedarf hat und deren Anschaffung seine finanzielle Bewegungsfreiheit einschränkt. Ein Vergleich von Preis und Qualität der angebotenen Ware oder Leistung mit anderen Angeboten ist in der Regel nicht möglich.

Die geschilderten Gefahren bestehen bei Vertragsabschlüssen, zu denen der Anstoß vom Kunden ausgeht, nicht in gleicher Weise. Wer aus eigenem Entschluß ein Einzelhandelsgeschäft, ein Kaufhaus oder ein anderes Vertriebsgeschäft aulsucht, hat die Möglichkeit, weitgehend unbehelligt die Angebote zu prüfen und gegebenenfalls das Geschäft auch ohne Begründung wieder zu verlassen. Es fällt ihm hier leichter, das für ihn günstigste Angebot auszuwählen, sich also marktwirtschaftlich sinnvoll zu verhalten. Bei Haustürgeschäften ohne Widerrufsrecht ist dies nicht in gleicher Weise gewährleistet. Praktische Erfahrungen zeigen vielmehr, daß sich hier öfter nicht das günstigste Angebot durchsetzt, sondern dasjenige, das dem Abnehmer aufgedrängt wird und ihm den Vergleich mit anderen

Angeboten nicht erlaubt (vgl. Schade, aaO, S. 90 ff; Gilles, aaO, RdNr. 20, 54 ff und 68 ff mit Beispielsfällen aus der Rechtsprechung; ferner Zeitschrift Test, Heft 4, 1980, S. 16).

II. Unzureichender Schutz des Abnehmers bei Haustürgeschäften nach geltendem Recht

1. Das Widerrufsrecht nach dem Abzahlungsgesetz besteht nur beim Kauf beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Raten zu zahlen ist. Es greift nicht ein, wenn das vertragliche Entgelt bei der Lieferung oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt auf einmal zu entrichten ist. Weitere Widerrufsrechte betreffen nur besonders geartete Haustürgeschäfte (vgl. § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 986, § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970, BGBl. I S. 127 und § 4 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976, BGBl. I S. 2525).
2. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, die der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kunden bei allen an der Haustür oder unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen Rechnung trägt, fehlt. Den erforderlichen Schutz gewähren weder die Bestimmungen des BGB noch sonstige bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Anfechtbarkeit (§§ 119 ff, 123) und Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (§ 134 - wegen Gesetzesverstoßes -, § 138 - wegen Sittenwidrigkeit -) können das Widerrufsrecht nicht ersetzen. Nicht jedes unseriöse Verhalten eines Verkäufers stellt einen Anfechtungsgrund dar. Ein überhöhter Preis berechtigt nicht zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 BGB. Nur in den Fällen, in denen der Kunde Opfer eines Betrugs geworden ist - was jedoch in den seltensten Fällen nachzuweisen ist -, kommt eine Anfechtung nach § 123 BGB in Betracht. Für die Mehrzahl der Haustürgeschäfte bieten somit die Anfechtungsvorschriften keinen geeigneten Schutz. Vereinzelt sind Haustürgeschäfte von der Rechtsprechung wegen Gesetzesverstoßes nach § 134 BGB oder wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB als nichtig angesehen worden. Nichtigkeit kann jedoch nur in besonders schwerwiegenden Fällen angenommen werden.

Eine Anwendung von § 242 BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben), wie sie vereinzelt von der Rechtsprechung vorgenommen wurde, ist ebenfalls nur in Ausnahmefällen möglich.

Auch Regelungen außerhalb des bürgerlichen Rechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Gewerberechtliche Vorschriften über das Reisegewerbe (§§ 55 ff GewO) verbieten zwar verschiedene Tätigkeiten im Reisegewerbe, sie sehen auch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor, insgesamt sind sie aber nach den vorliegenden Erfahrungen nicht geeignet, den Kunden bei Haustürgeschäften wirksam zu schützen. Selbst

dann, wenn im Einzelfall der Verhandlungspartner gegen gewerberechtliche Vorschriften verstoßen hat, kann der Kunde hieraus in der Regel nämlich keine eigenen Rechte herleiten; denn Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen berühren grundsätzlich nicht die Rechtswirksamkeit von Verträgen, bei denen derartige Verstöße festzustellen sind. Lediglich bei der Ausübung einer im Reisegewerbe nach § 56 GewO verbotenen Tätigkeit führt ein Verstoß nach herrschender Meinung zur Nichtigkeit des bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen Kaufvertrags nach § 134 BGB. Hiervon ist jedoch nur ein kleiner Teil der Haustürgeschäfte betroffen.

Auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt den Kunden in der Regel nicht. Die Gültigkeit von Verträgen, die unter Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zustandegekommen sind, bleibt hiervon nämlich unberührt.

Das geltende Recht gewährt demnach keinen ausreichenden Schutz vor Benachteiligungen bei Haustürgeschäften.

III. Notwendigkeit eines Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften

1. Die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts kann bei Haustürgeschäften und vergleichbaren Rechtsgeschäften die nach dem bürgerlichen Recht vorausgesetzte rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden durch Gewährung einer nachträglichen Überlegungsfrist wiederherstellen. Nur ein

solches Widerrufsrecht ist geeignet, die oben geschilderte ungünstige Verhandlungslage, in der sich der Kunde bei Geschäften dieser Art befindet, angemessen auszugleichen. Eine gleichwertige Lösung hierfür bieten weder die Vorschriften des geltenden Rechts noch läßt sich der angestrebte Zweck durch eine anderweitige Änderung dieser Vorschriften erreichen. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Verschärfung gewerberechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, weil Gewerberecht und Wettbewerbsrecht vorrangig andere Ziele verfolgen. Eine Erweiterung des Anfechtungsrechts oder die Einführung eines sonstigen besonderen Lösungsrechts für den Fall rechtswidriger Verhandlungspraktiken wäre in der Regel wegen der dem Kunden auferlegten, kaum erfüllbaren Beweislast nahezu wertlos. Die Einführung eines Widerrufsrechts ist schließlich auch verhältnismäßig, weil sie sich auf zivilrechtliche Regelungen im rechtsgeschäftlichen Bereich beschränkt und weder auf schärfere gewerberechtliche Regelungen noch gar auf ein generelles wettbewerbsrechtliches Verbot des Haustürgeschäfts abzielt. Zufriedene Kunden, denen angemessene Vertragsverhandlungen gewährt und konkurrenzfähige Waren oder Leistungen angeboten wurden, werden ihre Willenserklärung ohnehin nur selten widerrufen. Die hauptsächlichsten Anwendungsfälle werden daher dort zu suchen sein, wo der Kunde unter Ausnutzung des Überraschungsmoments oder einer besonderen psychologischen Situation zu einem von ihm an sich nicht gewünschten Vertragsabschluß überredet wurde.

2. Die von einem Teil des Direktvertriebshandels freiwillig eingeräumte Rücktrittsmöglichkeit bei Haustürgeschäften macht eine gesetzliche Regelung nicht entbehrlich, sondern bestätigt ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit. Diese Firmen haben festgestellt, daß bei ihnen die "Mehrfachkäufer-Quote" 75 % ausmacht und daß 1982 trotz der eingeräumten Vertragslösungsrechte nur etwa 1,8 % aller Bestellungen rückgängig gemacht worden sind. Die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts wird den Kunden auch vor denjenigen Unternehmen schützen, die von sich aus kein so kundenfreundliches Verhalten zeigen und die von anderen Direktvertriebsfirmen freiwillig beachteten Verhaltensregeln zum Schutz des Kunden nicht einhalten. Die vorgeschlagene Regelung liegt zugleich im Interesse einer Verbesserung der Wettbewerbsgewohnheiten und der Chancengleichheit innerhalb des Direktvertriebs, die den seriösen Unternehmen zugutekommt.
3. Ein gesetzliches Widerrufsrecht diskriminiert weder den Direktvertrieb noch behindert es ihn bei seiner volkswirtschaftlich wichtigen Verteilerfunktion. Die Erfahrungen mit dem Widerrufsrecht des Abzahlungsgesetzes, mit dem Rückgaberecht im Versandhandel und mit dem von einem Teil der Direktvertriebsfirmen freiwillig eingeräumten Widerrufsrecht zeigen vielmehr, daß hierdurch das Vertrauen der Kunden gestärkt, die Qualität der Angebote verbessert und der Vertragsabschluß letztlich erleichtert wurden. Auch die jetzt bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechte werden nicht als eine Diskriminierung der hiervon betroffenen Firmen angesehen.

Schließlich führt das vorgeschlagene Widerrufsrecht auch nicht zu einer sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlung des Direktvertriebs gegenüber anderen Vertriebsformen. Bei diesen fehlt in aller Regel die Besonderheit der für den Vertrieb an der Haustür oder bei vergleichbaren Geschäften typischen unaufgeforderten mündlichen Vertragsanbahnung und der hierbei bestehenden eingeschränkten Überlegungsmöglichkeit des Kunden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen nicht. Die Einführung eines Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften steht insbesondere im Einklang mit der durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit und mit der Freiheit der Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 GG.

Das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung ist insbesondere durch die Rechte anderer und durch das Sittengesetz beschränkt und beschränkbar (Artikel 2 Abs. 1 GG). Die schutzwürdigen Interessen des Kunden und das das Vertragsrecht beherrschende Gebot von Treu und Glauben lassen bei Haustürgeschäften eine Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden zugunsten der Handlungsfreiheit des Kunden als geboten erscheinen, weil der Kunde bei derartigen Geschäften im Regelfall keine Gelegenheit hat, sich seinen Entschluß hinreichend und unbeeinflußt zu überlegen. Diese Verkürzung der Entscheidungsfrist des Kunden sowie das situationsbedingte Übergewicht seines Vertragspartners kann durch die Einführung

eines Widerrufsrechts des Kunden wirksam ausgeglichen werden. Ein derartiges Widerrufsrecht stellt keinen unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden dar.

Soweit das Widerrufsrecht in das Recht auf freie Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG) des Vertragspartners des Kunden eingreift, ist es durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, nämlich durch den Kundenschutz gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 7, 377/405 f; 9, 201/221 f; 10, 185/197; 14, 19/22). Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Haustürgeschäften aufgetretenen Mißstände, die sich insbesondere in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre widerspiegeln, besteht ein öffentliches Interesse daran, daß derartigen Praktiken mit angemessenen zivilrechtlichen Regelungen begegnet wird.

IV. Bisherige Reformarbeiten

1. Der Bundesrat hat auf Antrag Bayerns in der 7. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und erneut in der 8. Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eingebracht (BT-Drucksachen 7/3838 und 8/130). Der Bundestag hat den Gesetzentwurf jeweils nicht abschließend beraten. Er ist der Diskontinuität verfallen.

2. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ist seit längerem eine Richtlinie über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in Vorbereitung (Entwurf einer "Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen" (BR-Drucksache 49/77)). Ob und wann eine derartige Richtlinie verabschiedet wird, ist derzeit nicht absehbar.
3. Mit Rücksicht auf den erwähnten Richtlinienentwurf hat der Bundesrat am 9. Oktober 1981 eine EntschlieÙung zur Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte gefaÙt (BR-Drucksache 278/81 - BeschluÙ -). In ihr wird die Bundesregierung gebeten, selbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, sobald die erwähnte EG-Richtlinie Gestalt angenommen hat oder aber sich ein Scheitern oder eine unangemessene Verzögerung dieser Arbeiten abzeichnet. Bezüglich des Inhalts einer Neuregelung geht die EntschlieÙung im Grundsatz von dem bisherigen von Bayern initiierten Gesetzentwurf des Bundesrates aus. Der Bundesrat hat sich in der EntschlieÙung vorbehalten, zu gegebener Zeit erneut einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Diese Zeit ist nunmehr gekommen, eine nationale deutsche Regelung kann nicht länger aufgeschoben werden.
4. Im Dezember 1982 hat die SPD-Bundestagsfraktion im Rahmen eines sog. Verbraucherschutzgesetzes einen Gesetzentwurf über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eingebracht (BT-Drucksache 9/2294). Der Entwurf entspricht inhaltlich im

wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrats in der erwähnten EntschlieÙung und seinen früheren auf Antrag Bayerns eingebrachten Gesetzentwürfen. Er ist in der 9. Legislaturperiode nicht mehr behandelt worden und der Diskontinuität verfallen. Im November 1983 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Teil des Entwurfs (nunmehr: Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften) erneut eingebracht (BT-Drucksache 10/584). Der in seiner Zielsetzung an sich begrüßenswerte Entwurf vermag inhaltlich allerdings nicht zu befriedigen. Dies gilt einmal für seinen vom österreichischen Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140) übernommenen persönlichen Anwendungsbereich, dessen Abstellen auf den Unternehmerbegriff erhebliche Probleme aufwirft (vgl. hierzu Westermann, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band III, S. 75 m.w.N.). Zum anderen sind auch die aufgeführten Widerrufstatbestände einerseits lückenhaft (sog. Partyverkäufe sind beispielsweise nicht erfaßt) andererseits aber zu weitgehend: so würde z.B. das Ansprechen auf einem Jahrmarkt ein Widerrufsrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auslösen; nach § 2 Abs. 2 wäre sogar der Beitritt zu einer politischen Partei oder zu einer Gewerkschaft widerrufbar, wenn die Mitgliedswerbung z.B. ohne vorhergehende Bestellung am Arbeitsplatz stattgefunden hat. Ein derartig weiter Anwendungsbereich des Widerrufsrechts ist nicht erforderlich, weil die wirklich schutzwürdigen Fälle von Vereinsbeitritten mit Hilfe des Umgehungsverbotes (vgl. § 5 des vorliegenden Entwurfs) gelöst werden können.

Auch § 3 Abs. 2 des SPD-Entwurfs, der einen Widerruf erst nach dreißig Jahren endgültig ausschließt, geht angesichts der Erfordernisse des Geschäftsverkehrs unnötig weit. Problematisch ist des weiteren die Teilverweisung auf das Abzahlungsgesetz und die für den Unternehmer wohl zu weitgehende Beweislast. Unberücksichtigt sind schließlich die Besonderheiten der Assekuranz. Hier müssen neben der Kfz-Haftpflichtversicherung auch alle Versicherungsverträge mit sofortigem Versicherungsschutz ausgenommen werden. Andernfalls ließe sich beispielsweise die bisherige Praxis sog. Blockpolicen bei der Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung wegen der offensichtlich gegebenen Mißbrauchsmöglichkeit nicht aufrechterhalten.

5. Rechtspolitisch ist die Notwendigkeit der Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte nach den Verlautbarungen der Parteien anerkannt. Auf eine entsprechende Anfrage der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV) aus dem Jahre 1983 haben sich CDU, CSU und SPD ausdrücklich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen (vgl. Verbraucherpolitische Korrespondenz Nr. 9 vom 1. März 1983). Auch die FDP hat auf eine frühere Umfrage der AGV im Juli 1980 erklärt, daß sie bei Vertragsabschlüssen auf sog. Kaffeefahrten ein Widerrufsrecht befürworte (vgl. Verbraucherpolitische Korrespondenz Nr. 38 vom 16. September 1980). In ihrer Antwort auf die Anfrage von 1983 hat sie allerdings darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf Versicherungsverträge und auf vom Kunden gewünschte

häusliche Beratung in anderen Fällen ein undifferenziertes generelles Rücktrittsrecht nicht vertretbar sei. Diesen Bedenken trägt der vorliegende Entwurf durch eine Ausnahmeregelung für bestimmte Versicherungsverträge und für Geschäfte, die aufgrund vorhergehender Kundenbestellung zustande gekommen sind, Rechnung.

V. Rechtsvergleichung

Eine Anzahl europäischer und außereuropäischer Länder hat bereits besondere gesetzliche Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bei Haustürgeschäften erlassen. Die Gesetze der meisten dieser Staaten sehen als vorrangiges Kundenschutzinstrument Widerrufs- oder Rücktrittsrechte vor, deren Anwendungsbereich freilich von Land zu Land differiert.

Sondergesetze über Haustürgeschäfte wurden inzwischen in Schweden, Norwegen, Japan und insbesondere in Frankreich geschaffen (vgl. hierzu für Frankreich Denise Baumann, GRUR Int. 1977, S. 268 ff, nach deren Bericht das 1972 verabschiedete Gesetz Mißbräuche bei Haustürgeschäften im wesentlichen beseitigt habe). Auch Österreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Dänemark und Mexiko haben zum Schutz des Verbrauchers gesetzliche Bestimmungen für Haustürgeschäfte erlassen. Großbritannien, einzelne Staaten der USA, Australien und Kanada gewähren in bestimmten Fällen ein Widerrufs- und Rücktrittsrecht für Haustürgeschäfte (vgl. hierzu Gilles, aaO, Rdnr. 273).

VI. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Neuregelung

1. Der Gesetzentwurf schließt an die früheren auf Antrag Bayerns vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe an, berücksichtigt aber die seitherige Entwicklung und die Arbeiten auf europäischer Ebene. Er sieht deshalb - insoweit in Abweichung von dem früheren Gesetzentwurf - die Einführung eines Widerrufsrechts nur für solche Fallgestaltungen vor, bei denen aus den rechtstat-sächlichen Erfahrungen heraus ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers besteht. Dies ist der Fall, wenn der Kunde zur Abgabe seiner auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung an seinem Arbeitsplatz, im Bereich einer Privatwohnung, an-läßlich einer Kaffeefahrt oder ähnlichen Freizeit-veranstaltung, im Anschluß an ein Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlicher Ver-kehrswege bestimmt worden ist. Auf eine kasu-istische Aufzählung denkbarer weiterer Fallgestal-tungen (z.B. Ansprechen in Sportstätten oder öffentlich zugänglichen Gebäuden) wurde verzichtet, um den Anwendungsbereich des Entwurfs auf das Wesentliche zu beschränken und möglichst deutlich und vorhersehbar abzugrenzen. Dieses Ziel wäre auch mit einer generalklauselartigen Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereiches weniger gut erreich-bar. Eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes durch anderweitige Gestaltungen wird durch ein ent-sprechendes Verbot verhindert.

2. Der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts ist nicht auf Kaufverträge beschränkt. Dies wäre nicht vertretbar, weil Unzuträglichkeiten und Mißstände z.B. auch beim Abschluß von Dienstverträgen, Werkverträgen oder Ehemaklervverträgen auftreten.
3. Die Bestimmungen über das Widerrufsrecht (§ 1), über seine Ausübung und die Notwendigkeit der Belehrung (§ 2) sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs (§§ 3, 4) sind an die entsprechenden Regelungen des Abzahlungsgesetzes angelehnt. Das gleiche gilt auch für das Umgehungsverbot sowie für die Unabdingbarkeit der Bestimmungen (§ 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1).

Zulässig bleiben Vereinbarungen, die wie die bereits jetzt vielfach freiwillig eingeräumten Widerrufsrechte dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen. Im Bereich des Katalogversandhandels soll es wegen der Besonderheiten dieser Vertriebsform auch gestattet sein, anstelle des Widerrufsrechts vertraglich ein gleichwertiges Rückgaberecht entsprechend dem Abzahlungsgesetz zu vereinbaren (§ 5 Abs. 3 Satz 2).

Um das Widerrufsrecht nicht zu entwerten, ist für Klagen aus Haustürgeschäften in Anlehnung an das Abzahlungsgesetz als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht bestimmt, bei dem der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 1).

4. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes auf das notwendige Maß zu beschränken, sind folgende Einschränkungen vorgesehen:

- a) Da die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden dann nicht besteht, wenn er selbst den Vertragspartner zu sich bestellt hat, sollen vom Widerrufsrecht diejenigen Verträge ausgenommen sein, zu denen die mündlichen Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind.
- b) Weiterhin sollen vom Widerrufsrecht bestimmte sofort erfüllte Bagatellgeschäfte ausgenommen werden. Solche Bagatellgeschäfte belasten den Kunden wirtschaftlich nur geringfügig und sind in der verschiedenartigsten Gestalt so häufig, daß die Einführung eines Widerrufsrechts und die Rückabwicklung zu einem unangemessenen Aufwand führen würden, der in keinem Verhältnis zur Belastung des Kunden stehen würde, die sich für ihn aus der Verbindlichkeit des Geschäfts ergibt.
- c) Ein Schutzbedürfnis des Kunden, der ein Haustürgeschäft abgeschlossen hat, besteht auch nicht, wenn er den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (z.B. als Kaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäfts, als Arzt oder

Anwalt bei Geschäften, die seine Praxis betreffen, usw.) geschlossen hat. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß er im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auch der besonderen Lage bei Haustürgeschäften hinreichend gewachsen ist und sich gegebenenfalls gegen unerwünschte Vertragsabschlüsse selbst wehren kann. Eine Ausnahme lediglich bei Kaufleuten zu machen, die in das Handelsregister eingetragen sind (vgl. § 8 AbzG), erscheint hier zu eng.

d) Ausgeschlossen sein sollen auch Haustürgeschäfte, die der Vertragspartner mit dem Kunden nicht geschäftsmäßig abschließt, sondern nur im privaten Bereich, wie z.B. beim Verkauf von Möbeln oder Gebrauchtwagen. Solche Verträge würden sonst unter § 1 fallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht, zumal die Initiative zum Abschluß eines Vertrags meist vom "Kunden" ausgeht, der sich z.B. auf ein Inserat des anderen meldet. Auch fehlt es hier an der typischen Ungleichheit der Verhandlungsstärke der Vertragspartner, die für die Entwurfsregelung bestimmend ist.

e) Schließlich sollen Versicherungen mit vom Kunden gewünschter sofortiger Deckung vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil hier der Versicherer schon während der Schwebezeit das Schadensrisiko voll trägt. Dem Schutzbedürfnis des Kunden entsprechend gilt die Ausnahme aber nur dann, wenn die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder wenn der Kunde den Vertrag spätestens binnen eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann.

VII. Regelung außerhalb des BGB und des AbzG

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in einem Sondergesetz und nicht im BGB getroffen werden, weil sich die Gesamtheit der Vorschriften, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit nicht auseinandergerissen werden sollte, nicht systemgerecht in das BGB einfügen ließe. Zudem sind der persönliche und der sachliche Anwendungsbereich in § 6 begrenzt, so daß schon deshalb von einer Regelung im BGB abgesehen ist.

Auch eine Einarbeitung in das AbzG empfiehlt sich nicht, weil der Schutzbereich beider Gesetze unterschiedlich ist. Außerdem würde das ohnehin sehr unübersichtliche AbzG durch die Einbeziehung von Haustürgeschäften weiter kompliziert. Im Interesse einer möglichst klaren und in sich geschlossenen Regelung ist es auch nicht zweckmäßig, im Rahmen der gesetzlichen Ausgestaltung des Widerrufsrechts auf einzelne Bestimmungen des AbzG zu verweisen. Allenfalls kann es Aufgabe einer künftigen Überarbeitung des Schuldrechts sein, eine Zusammenführung und Harmonisierung aller einschlägigen Bestimmungen herbeizuführen. Im Rahmen der begrenzten Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs ist dies nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß derjenige, der bei den im Gesetzentwurf angeführten Gelegenheiten zur Abgabe einer auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung bestimmt worden ist, diese Erklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen kann. Die Formulierung "bestimmt worden ist" lehnt sich an § 123 Abs. 1 BGB an, auf dessen Auslegung in Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Durch die Klammer wird der Begriff "Kunde" für den Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Die andere Vertragspartei ist der Vertragspartner, der auch durch einen Vermittler oder einen selbständigen Handelsvertreter vertreten gewesen sein kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Antrag (Angebot) oder die Annahme vom Kunden erklärt wird, da dies von der jeweils zufälligen Gestaltung des Einzelfalls abhängt, ohne daß das Schutzbedürfnis des Kunden unterschiedlich zu beurteilen wäre. Maßgeblich ist, daß der Kunde zu seiner Willenserklärung unter den im Gesetzentwurf näher bezeichneten Umständen bestimmt worden ist, weil bei diesen Fallgestaltungen regelmäßig eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden anzunehmen ist. Im Fall des rechtzeitigen Widerrufs kommt der Vertrag nicht zustande. Unterbleibt der Widerruf, so ist der Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam geschlossen; bis dahin besteht wie nach § 1 b des AbzG ein Schwebezustand ähnlich wie vor Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder vor Erteilung einer Genehmigung bei einem genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft. Der Kunde kann das Gestaltungsrecht nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen ausüben.

Mit dem Merkmal "im Bereich einer Privatwohnung" in Absatz 1 Nr. 1 sollen insbesondere auch die sog. Partyverkäufe erfaßt werden, bei denen ein von einer Direktvertriebsfirma gewonnener Privatmann Bekannte in seine Wohnung einlädt, wo sie dann Waren angeboten bekommen. Zum Bereich der Privatwohnung gehören auch Hausflur und Garten. Verträge, zu deren Abschluß der Kunde seinen geschäftsmäßig handelnden Vertragspartner in dessen Privatwohnung aufsucht, gehören nicht hierher. Benutzt ein Gewerbetreibender seine Privatwohnung auch für Geschäftsabschlüsse, so handelt es sich nicht um eine Privatwohnung im Sinne dieses Gesetzes. Die Lage des Kunden ist hier nicht anders, als wenn er seinen Vertragspartner in ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen aufgesucht hätte. Nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen telefonische Vertragsabschlüsse, weil diese nicht am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Kunden stattfinden, sondern gleichzeitig am jeweiligen Aufenthaltsort beider Gesprächspartner. Dies ist gerechtfertigt, weil bei telefonischen Verhandlungen die Einflußnahme auf den Kunden regelmäßig weniger intensiv ist als bei persönlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters. Dementsprechend werden insbesondere auch die vielfach üblichen telefonischen Aufträge zur Anschaffung oder Veräußerung von Wertpapieren vom Widerrufsrecht des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfaßt.

Der Begriff "Freizeitveranstaltung" in Absatz 1 Nr. 2 umfaßt neben sog. Kaffeefahrten auch andere Veranstaltungen mit gleicher Zielsetzung, bei denen mit der eigentlichen gewerblichen Absicht nicht in Zusammenhang stehende, attraktive Leistungen in den Vordergrund gestellt werden. Diese sollen den Kunden über den Hauptzweck der Veranstaltung hinwegsehen lassen und ihn den Verkaufsabsichten gewogen machen, wobei es regelmäßig durch die entsprechende Auswahl von Zeit oder Ort der Veranstaltung erschwert wird, sich den Verkaufsbemühungen zu entziehen. In Betracht kommen beispielsweise

Fahrten zu Sportveranstaltungen, mehrtägige Reisen, aber auch Einladungen zu Filmvorführungen oder Tanzveranstaltungen am Ort, in deren Verlauf dann Waren oder Leistungen angeboten werden.

Die Freizeitveranstaltung muß von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführt worden sein. Diese Formulierung soll die üblichen Organisationsformen von Ausflugsfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen erfassen. Dazu gehören zunächst Veranstaltungen, die der Gewerbetreibende selbst organisiert und durchführt. Es genügt aber auch, daß der Gewerbetreibende auf Durchführung und Gestaltung der Veranstaltung keinen organisatorischen Einfluß ausübt, sondern sich ihr nur für die Zwecke des Warenvertriebs anschließt (z.B. mit einem Reiseveranstalter vereinbarte Teilnahme an einer Reise mit dem Ziel, die Teilnehmer unterwegs anzusprechen).

Die Fallgruppe "in Verkehrsmitteln" (Absatz 1 Nr. 3) will Verkäufe z.B. in Flugzeugen oder Schiffen erfassen, auch soweit keine Freizeitveranstaltung i.S. von Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Damit sollen Verkaufsveranstaltungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, durch die sich der Umworbene ähnlich wie bei Haustürgeschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt fühlt.

Der "Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege" erfaßt neben öffentlichen Straßen und Wegen auch die allgemein zugänglichen Privatwege und die den öffentlichen Verkehrsmitteln dienenden Flächen (Bahnhöfe, Bahnsteige).

Als notwendige Einschränkung für die beiden letzten Fallgestaltungen muß hinzukommen, daß das Ansprechen für den Kunden überraschend ist. Bei Gelegenheiten, bei denen das Publikum von vornherein damit rechnet, persönlich angesprochen zu werden, wie etwa auf Märkten, Festwiesen oder von Verkaufsständen aus, besteht nämlich kein Schutzbedürfnis. Es liegt nur dann vor, wenn die

jeder Werbung eigene Beeinflussung über das zumutbare und übliche Maß derart hinausgeht, daß dem Kunden infolge einer Überrumpelung eine ruhige und sachliche Prüfung unmöglich gemacht wird. Ein derartiges "Anreißen", das nach § 1 UWG auch wettbewerbswidrig ist, soll das Widerrufsrecht nach § 1 d.E. begründen.

2. Nach Absatz 2 Nr. 1 soll das Widerrufsrecht im Falle von Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossen sein, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrages beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind. Zur Auslegung des Begriffs "vorhergehende Bestellung" kann die gewerberechtliche Rechtsprechung und Literatur zu § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung herangezogen werden. Wenn der Kunde den Gewerbetreibenden zu sich gebeten hat (beispielsweise indem er nach Erhalt von schriftlichem Angebotsmaterial die beigefügte Antwortkarte zurücksandte), ist das vom Entwurf verfolgte Schutzbedürfnis des Kunden nicht mehr gegeben, weil er sich auf die Vertragsverhandlungen vorbereiten und insbesondere Vergleichsangebote prüfen konnte. Seine Lage gleicht daher der des Kunden, der von sich aus ein Ladengeschäft betritt. Der Kunde ist allerdings schutzwürdig, wenn der Vertreter zu Verhandlungen über einen konkret bezeichneten Gegenstand in die Wohnung bestellt wurde, dann aber ein unläugliches Waren- oder Dienstleistungsangebot vor dem Kunden ausbreitet, mit dem dieser nicht gerechnet hat und nicht rechnen konnte. Insoweit handelt der Vertreter nicht mehr im Rahmen der vorhergehenden Bestellung, dem Kunden steht dann nach der Regelung des Entwurfs ein Widerrufsrecht zu.

Absatz 2 Nr. 2 nimmt Bagatellgeschäfte bis zu einem Entgelt von 50,-- DM vom Widerrufsrecht aus, wenn sie bei Abschluß der Verhandlungen sofort erfüllt werden. Zwar kann der Kunde auch bei solchen Geschäften überrascht und übervorteilt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß dabei angesichts des geringen Entgelts dem Kunden kein großer Schaden entstehen kann. Es wäre nicht verhältnismäßig, wollte man auch für solche Geschäfte allgemein ein Widerrufsrecht einführen, zumal ihre Rückabwicklung den Kunden regelmäßig mehr belasten als ihm nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringen dürfte. Die betragsmäßige Festlegung des für Bagatellgeschäfte maßgeblichen Entgeltes entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit und -sicherheit und einem praktischen Bedürfnis der betroffenen Kunden und der anderen Vertragsparteien. Schon bei Abschluß eines Geschäftes muß Klarheit darüber bestehen, ob der Kunde in Anbetracht der Höhe des gezahlten Entgeltes grundsätzlich zu einem Widerruf seiner Willenserklärung berechtigt und der anderen Vertragspartei auch im Hinblick auf die Dauer der Widerrufsfrist gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ff. anzuraten ist. Daß eine Änderung der Kaufkraft des Geldes unter Umständen in Zukunft eine Anpassung der Bagatellgrenze erforderlich machen kann, erscheint hinnehmbar. Bei einer unbezifferten Bagatellklausel wären Zweifel angebracht, ob sich im Hinblick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalles überhaupt eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden könnte. Darüber hinaus kann es insbesondere den betroffenen Kunden nicht zugemutet werden, vor einem beabsichtigten Widerruf erst einmal Rechtsrat einholen zu müssen, um zu erfahren, ob nach der Rechtsprechung des zuständigen Gerichts ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht. Es erscheint sachgerecht, ein Entgelt von 50,- DM zugrunde zu legen. Die Klarstellung dient auch der Vermeidung unnötiger Prozesse.

Absatz 2 Nr. 3 nimmt Willenserklärungen von dem Widerrufsrecht aus, die kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung von einem Notar beurkundet worden sind. Auch hier wird der Erklärende zwar häufig zu einer auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung durch mündliche Verhandlungen im Bereich einer Privatwohnung bestimmt. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragsverhandlungen in der Privatwohnung einer der beiden Vertragsparteien stattgefunden haben und man sich dort über den wesentlichen Inhalt des Vertrags geeinigt hat. Wegen der nachfolgenden notariellen Beurkundung fehlt es hier jedoch an einer Überraschung oder Überforderung des Kunden, der überdies noch durch die dem Notar obliegende Belehrung (§ 17 BeurkG) geschützt ist.

Eine Ausnahme, die darauf abstellt, ob der Kunde seine auf den Abschluß des Vertrags gerichtete Erklärung "in engem zeitlichem Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen" abgegeben hat, ist nicht vorgesehen. Eine solche (im SPD-Entwurf vorgesehene) Regelung hätte den Nachteil, daß sie von vornherein mit zuviel Unsicherheiten und Beweisschwierigkeiten belastet wäre. Im übrigen wird der Kunde in aller Regel nicht mehr von Vertragsverhandlungen "bestimmt" worden sein (vgl. § 1 Abs. 1), wenn zwischen ihnen und der Abgabe der Willenserklärung kein hinreichender zeitlicher Zusammenhang mehr besteht.

Zu § 2

Die vorgeschlagene Regelung ist eng an § 1 b AbzG angelehnt. Um dem Kunden die volle Ausnützung der Wochenfrist für seine nachträglichen Überlegungen zu gewährleisten, soll die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügen (Satz 1). Die Frist soll erst zu laufen beginnen, wenn der Kunde in deutlicher Weise schriftlich belehrt worden ist (Satz 2). Anders als nach § 1 b Abs. 2 AbzG kann hier nicht vorgesehen werden, daß die Belehrung auf einer Abschrift des Vertrags unterzubringen ist, da im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Bedürfnis dafür besteht, in Anlehnung an § 1 a AbzG für die auf den Vertragsabschluß gerichtete Erklärung des Kunden die Schriftform vorzusehen. Für das Schriftformerfordernis nach dem Abzahlungsgesetz i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541) war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß dem Käufer durch die Schriftform und den Inhalt der Urkunde die durch den Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts eintretenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen klar und deutlich vor Augen geführt werden sollen. Es würde Vertragsabschlüsse an der Haustür zu sehr behindern, wenn für solche Verträge abweichend vom allgemeinen Grundsatz der formfreien Begründung von Schuldverhältnissen die Schriftform eingeführt würde. Es ist daher lediglich vorgesehen, daß der Kunde über das Widerrufsrecht schriftlich belehrt wird, daß die Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf und vom Kunden zu unterschreiben ist (Satz 3). Das Verbot, daß die schriftliche Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf, soll gewährleisten, daß dem Kunden Inhalt und Bedeutung der Belehrung klar vor Augen geführt werden. Abweichend von § 1 b Abs. 2 Satz 5 AbzG sieht Satz 4 ein Erlöschen des Widerrufsrechts

bei unterbliebener Belehrung erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung vor. Im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes erscheint es sinnvoll, das Widerrufsrecht mit der beiderseitigen Erfüllung sofort erlöschen zu lassen, denn dieses Widerrufsrecht wird dem Käufer allein deshalb eingeräumt, weil er auf Abzahlung gekauft hat. Haben sich für ihn durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises die sich aus dem Abzahlungskauf ergebenden wirtschaftlichen Belastungen erledigt, ist es gerechtfertigt, damit auch das allein wegen der vereinbarten Teilzahlung eingeräumte Widerrufsrecht erlöschen zu lassen. Demgegenüber beruht die Einräumung des Widerrufsrechts im Anwendungsbereich des Entwurfs allein darauf, daß ein Haustürgeschäft vorliegt. Bei unterbliebener Belehrung des Kunden kann demnach sein Widerrufsrecht nicht allein deshalb enden, weil der Vertrag beiderseits erfüllt wurde. Eine derartige Regelung würde Umgehungen des in § 1 eingeräumten Widerrufsrechts ermöglichen und die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für Bagatellgeschäfte im Ergebnis unangemessen ausweiten. Es ist durchaus denkbar, daß ein Kunde auch bei anderen Haustürgeschäften als Bagatellgeschäften sofort oder alsbald seine Leistung erbringt, ohne bis dahin mangels ausreichender Belehrung Gelegenheit gehabt zu haben, seinen vielleicht vorschnell und ohne ausreichende Überlegung getroffenen Vertragsabschlußentschluß nochmals zu überdenken. Bei unterbliebener Belehrung soll daher das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erfüllung erlöschen. Diese Frist bietet ausreichende Gelegenheit zu einer nachträglichen Überlegung. Sie muß länger sein, als die für die Ausübung des Widerrufs vorgesehene, denn sonst würde für die andere Vertragspartei ein Anreiz geschaffen, von einer Belehrung über das Widerrufsrecht abzusehen, weil sie dann ebenfalls

nur eine Wochenfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts in Kauf zu nehmen und mit dessen Ausübung wegen der unterbliebenen Belehrung nur viel seltener zu rechnen bräuchte.

Wie nach § 1 b Abs. 2 AbzG ist in Absatz 2 vorgesehen, daß nicht der Kunde, sondern die andere Vertragspartei die Beweislast dafür hat, ob und zu welchem Zeitpunkt diesem die Belehrung ausgehändigt worden ist. Der Kunde muß daher lediglich die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung und - nach allgemeinen Grundsätzen, da es sich bei dem Widerruf nach § 1 Abs. 1 um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt - ihren Zugang beim Adressaten beweisen.

Zu § 3

Die Regelung lehnt sich eng an § 1 d AbzG an und weicht somit im Interesse des Kunden von den Vorschriften des BGB über die Abwicklung nach einem Rücktritt ab. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil im Fall des Widerrufs kein Vertrag zustandegekommen ist (§ 1 Abs. 1). Maßgebender Gesichtspunkt für die Ausgestaltung der Rechtsfolgen des Widerrufs muß hier - ebenso wie im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes - der Gedanke sein, daß der Kunde durch die Ausgestaltung der Rückgewährpflichten und seiner Haftung nicht mittelbar in seinem freien Entschluß, das Widerrufsrecht auszuüben oder davon abzusehen, behindert wird. Der Widerruf soll daher nach Absatz 1 Satz 2 nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß ein empfangener Gegenstand verschlechtert worden oder untergegangen ist oder seine Herausgabe anderweitig unmöglich geworden ist. In Übereinstimmung mit § 351 BGB muß auch der Fall der anderweitigen Unmöglichkeit der Herausgabe in die Regelung einbezogen wer-

den (dies ist in § 1 d AbzG offensichtlich übersehen worden). Der Kunde soll nur dann die Wertminderung oder den Wert ersetzen müssen, wenn er die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten hat (Satz 3).

In Absatz 2 wird diese Haftung insofern abgemildert, als der Kunde in Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei unterbliebener Belehrung nur dann haften soll, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist nämlich die Widerrufsbelehrung unterblieben, so besteht auch kein gerechtfertigter Anlaß, dem Kunden mehr Obliegenheiten aufzuerlegen, als er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

In Absatz 3 ist für den Gebrauch oder die Benutzung der Sache sowie für die sonst erhaltene Leistung für die Zeit bis zur Ausübung des Widerrufs eine Wertvergütungspflicht vorgesehen, ohne daß der Kunde für Wertminderungen haftet, weil ihn dies von der Ausübung des Widerrufsrechts abhalten könnte. Bei der Bestimmung des Wertersatzes kann auf bereicherungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden (§ 818 Abs. 2 BGB), ohne daß dies einer Regelung bedarf.

In Übereinstimmung mit § 1 d AbzG wird davon abgesehen, in diese Vorschrift auch Regelungen über die Zahlung einer Nutzungsvergütung oder von Schadensersatz nach Ausübung des Widerrufsrechts aufzunehmen. Hier finden vielmehr die allgemeinen Vorschriften des BGB, insbesondere diejenigen über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff BGB) Anwendung; einer eigenen Regelung bedarf es daher nicht.

Abweichend von § 347 Satz 3 BGB, aber in Übereinstimmung mit § 1 d Abs. 4 AbzG wird darauf verzichtet, eine Geldsumme vom Zeitpunkt des Empfangs an verzinsen zu lassen, da dies angesichts der zu erwartenden geringen Zinsbeträge zu einer unnötigen Komplizierung führen würde.

Absatz 4 entspricht § 1 d Abs. 4 AbzG.

Zu § 4

In Übereinstimmung mit § 3 AbzG ist vorgesehen, daß die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zugum-Zug zu erfüllen sind. Eine solche - zwingende - Regelung erscheint erforderlich, um die Rechte des Kunden nach Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu verkürzen. Sie bewahrt den Kunden nach Ausübung des Widerrufs davor, seinerseits die empfangenen Leistungen zurückgeben zu müssen, ohne die von ihm erbrachte Leistung gleichzeitig zurückzuerhalten. Ein solches Zurückbehaltungsrecht erweist sich in der Praxis oft als das einzige Druckmittel für den Kunden, um seine Rechte durchzusetzen.

Zu § 5

Die Gefahr, daß durch Umgehungen versucht werden wird, nach außen hin die Merkmale eines Haustürgeschäfts zu verdecken, ist nicht auszuschließen. Daher ist es erforderlich, ein allgemeines Umgehungsverbot aufzunehmen (Absatz 1), wie es in ähnlicher Form auch in § 6 AbzG enthalten ist (vgl. auch § 8 FernUSG). Das Umgehungsverbot gilt auch für die Auslegung der Widerrufs ausschließende Gründe nach § 1 Abs. 2.

Gesetzliche Regelungen über ein Widerrufsrecht gibt es derzeit im Abzahlungsgesetz, in § 11 AuslInvestmG, § 23 KAGG und § 4 FernUSG. Diese besonderen gesetzlichen Vorschriften sollen unberührt bleiben (Absatz 2). Hinsichtlich des Abzahlungsgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht beruht dies darauf, daß der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts bei diesen Gesetzen insofern weiter ist, als er auch andere Geschäfte als Haustürgeschäfte umfaßt. Das AuslInvestmG und das KAGG regeln zwar ein Widerrufsrecht nur für Haustürgeschäfte auch im Sinn des vorliegenden Gesetzentwurfs, enthalten jedoch eine längere Widerrufsfrist sowie Sonderregelungen über die Rückabwicklung nach Widerruf. Bei diesen Sonderregelungen soll es insgesamt verbleiben.

In Absatz 3 ist bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden kann. Dem Gesetz entsprechende oder für den Kunden günstigere vertragliche Regelungen, wie z.B. eine von bedeutenden Teilen des Direktvertriebs schon jetzt eingeräumte längere Widerrufsfrist, sind daher zulässig.

Der Katalogversandhandel wird von dem Gesetz nur am Rande berührt. Soweit Vertragsabschlüsse nur aufgrund eines Verkaufsprospekts zustandekommen, fehlt es für die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Nr. 1 an den dort vorausgesetzten vorherigen mündlichen Verhandlungen. § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind für Kataloggeschäfte ohnehin nicht einschlägig. In verschiedenen Fällen, insbesondere bei sog. Sammelbestel-

lungen, kann es jedoch zweifelhaft sein, ob der Vertragsabschluß nicht doch auch auf mündlichen Verhandlungen beruht. Das Eingreifen des Widerrufsrechts in diesen Fällen würde den Versandhandel dazu zwingen, von der seit langem geübten Praxis der sofortigen Warenauslieferung bei freiwillig eingeräumtem Rückgaberecht abzugehen. Es wäre für ihn nämlich wirtschaftlich nicht vertretbar, das Widerrufsrecht nach der Warenauslieferung in Kauf zu nehmen, weil er dann mit den Kosten und der Gefahr der Rückholung der Ware belastet wäre. Für einen solchen Eingriff in die Vertragspraxis des Versandhandels besteht kein Bedürfnis. Soweit der Kunde ein den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes entsprechendes Rückgaberecht hat, ist seine Rechtsstellung im Ergebnis nicht schlechter als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sollen deshalb nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zulässig bleiben.

Zu § 6

1. Der Entwurf geht davon aus, daß ein Schutzbedürfnis vor überraschenden Angeboten und vor unüberlegten Vertragsabschlüssen grundsätzlich nur für denjenigen Kunden zu bejahen ist, der für eigene private Bedürfnisse Verträge abschließt. Denn gerade dieser Personenkreis wird von den typischen Gefahren des Haustürgeschäfts besonders betroffen. Wer dagegen für Zwecke seiner selbständigen Erwerbstätigkeit ein Haustürgeschäft abschließt - etwa der Arzt oder der Anwalt oder der Kaufmann bei einem unangemeldeten Vertreterbesuch in der Praxis oder im Geschäft -, wird in aller Regel häufiger solche Geschäfte eingehen, hierbei Erfahrungen erworben haben und deswegen nicht als schutzbedürftig anzusehen sein. Insofern kann daher von der Gewährung des Widerrufsrechts

abgesehen werden. Auch bei diesem Personenkreis soll jedoch das Widerrufsrecht nur bei Geschäften, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, ausgeschlossen sein (Nummer 1).

2. Von dem Widerrufsrecht sollen ferner nach Nummer 2 Vertragsabschlüsse ausgenommen sein, bei denen auch die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt. Es handelt sich hierbei um Vertragsabschlüsse von Privaten, die z.B. gebrauchte Möbel oder Kraftfahrzeuge zum Verkauf anbieten. Sie würden mitunter dem § 1 unterfallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht. Zudem wird die Initiative häufig vom Erwerbsinteressenten ausgehen, der sich auf ein Inserat des anderen Partners meldet. Wer nicht geschäftsmäßig handelt, bringt die andere Vertragspartei wohl nur selten in eine dem wirklichen Haustürgeschäft vergleichbare Lage. Bei privaten Geschäften würde die Widerrufsbelehrung regelmäßig unterbleiben, so daß wegen der erst nach beiderseitiger Erbringung der Leistung einsetzenden Widerrufsfrist (vgl. § 2 Satz 4) eine unangemessen lange Schwebezeit zum Nachteil der anderen Vertragspartei eintreten würde.

3. Versicherungen mit sofortiger Deckung müssen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil hier der Versicherer schon während der Schwebezeit das Schadensrisiko voll trägt. Der Wert dieser Leistung ließe sich nach einem Widerruf nicht in sinnvoller Weise ermitteln und vergüten (vgl. § 3 d.E.). Die bisherige Praxis sog. Blockpolicen beispielsweise bei der Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung ließe sich damit wegen der offensichtlich gegebenen Mißbrauchsmöglichkeit nicht aufrechterhalten. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einer vorläufigen Deckungszusage, wie sie z.B. bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung üblich ist. Die Einstellung dieser Angebote

läge letztlich nicht im Interesse der Kunden, deren finanzielle Belastung bei den in Betracht kommenden Versicherungen ohnehin kaum ins Gewicht fällt. Dies trifft allerdings nicht für Versicherungen mit vorläufiger Deckung zu, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt oder bei denen der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf eines Jahres kündigen kann. Für diese Versicherungen gilt die vorgesehene Ausnahme daher nicht. Auf diese Weise wird sowohl den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft Rechnung getragen als auch eine übermäßige Belastung der Kunden vermieden.

Zu § 7

Eine Gerichtsstandsregelung ist erforderlich, da das allgemeine Prorogationsverbot nach § 38 ZPO dem Schutzbedürfnis des wirtschaftlich und sozial meist unterlegenen Kunden nicht ausreichend Rechnung trägt, weil dadurch die Zuständigkeit für Klagen des Kunden aus Haustürgeschäften gegen die andere Vertragspartei nicht berührt wird. Insbesondere in Fällen, in denen der Kunde bei Abgabe der Willenserklärung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Leistungen bereits erbracht hat, wird er nach erfolgtem Widerruf seine Rechte ggf. im Klagewege durchsetzen müssen. Da zu befürchten ist, daß sich der Kunde von der Klageerhebung an einem u. U. weit entfernt liegenden Gericht abhalten ließe, ist eine Gerichtsstandsregelung notwendig. Dem Vertragspartner ist es zuzumuten, den Rechtsstreit am Wohnsitzgericht des Kunden zu führen, zumal der Vertrag häufig am Wohnsitz des Kunden angebahnt wurde.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß das Gesetz keine Anwendung auf Verträge findet, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Unter Vertragsschluß in diesem Sinn ist ein Vertragsschluß nach BGB zu verstehen, so daß das neue Recht also z.B. auch noch im Abschlußstadium befindliche Verträge erfaßt, etwa wenn noch keine Annahme erklärt worden ist. Das Gesetz soll jedoch keine Anwendung auf Haustürgeschäfte finden, die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossen sind, bei denen aber die für den Widerruf an sich vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen wäre.

Die in § 7 enthaltene Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand soll jedoch auch für Klagen aus Haustürgeschäften gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Eine derartige verfahrensrechtliche Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erforderlich, damit die Gerichte nicht schon bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Frage nachgehen müssen, wann der Vertrag nach den materiell-rechtlichen Vorschriften wirksam abgeschlossen worden ist. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung entspricht derjenigen in Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541), mit dem § 6 a AbzG in das Abzahlungsgesetz eingefügt wurde; eine entsprechende Übergangsregelung befindet sich auch im Gesetz

zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753 - Artikel 3). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine derartige unechte Rückwirkung bestehen nicht, wie das Bundesverfassungsgericht zu der einschlägigen Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 entschieden hat (BVerfGE 31, 222).

Für das Mahnverfahren bedarf es keiner Übergangsbestimmung, da § 7 insoweit keine Ausnahmen enthält. Für anhängige Verfahren bleibt es bei dem Grundsatz des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.